



**Regierung der Deutschen Demokratischen Republik**

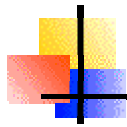
Ministerium für Volksbildung

**RAHMENARBEITSORDNUNG**

**für die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise und Bezirke**

(Quelle: Ag 124-70-65-DDR Ministerium für Volksbildung)

TEIL 1.....	3
1. Einleitung .....	3
2. Hauptaufgaben und Funktion der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises .....	3
3. Die Stellung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kreisschulrates .....	5
4. Das Kollegium des Kreisschulrates .....	7
5. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Ersten Stellvertreters des Kreisschulrates und seiner Mitarbeiter .....	8
5.1 Der Erste Stellvertreter des Kreisschulrates .....	8
5.2 Der Referent für Kader .....	10
5.3 Der Referent für Lehrerbildung .....	10
5.4 Der Haushaltsbearbeiter .....	11
5.5 Die Bearbeiter für Planung und Statistik .....	11
6. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Referatsleiters für Jugendhilfe .....	11
7. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Stellvertreters des Kreisschulrates für Unterricht und Erziehung und seiner Mitarbeiter .....	12
7.1 Der Stellvertreter des Kreisschulrates für Unterricht und Erziehung .....	12
7.2 Die Referentin für Vorschulerziehung .....	14
7.3 Der Referent für Erziehung .....	14
7.4 Der Kreisturnrat .....	16
7.5 Der Leiter der Kreisstelle für Unterrichtsmittel .....	17
8. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Stellvertreters des Kreisschulrates für polytechnische und berufliche Bildung und seiner Mitarbeiter .....	17
8.1 Der Stellvertreter des Kreisschulrates für polytechnische und berufliche Bildung.....	17
8.2 Der Referent für Berufsbildung .....	19
8.3 Der Sachbearbeiter für Prüfungswesen bzw. der Beauftragte für das Prüfungswesen .....	20
8.4 Der Sachbearbeiter für materielle Versorgung .....	21
10. Die Stellung und die Funktion der Fachzirkel .....	22
11. Die Verantwortung des Kreisschulrates für die Kreisschulinspektoren .....	22



TEIL II.....	24
1. Hauptaufgaben und Funktion der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes .....	24
2. Die Stellung., die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bezirksschulrates.....	25
3. Das Kollegium des Bezirksschulrates.....	26
Das Büro für die Neuererbewegung .....	27
5. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Leiters der Bezirksschulinspektion .....	27
6. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Ersten Stellvertreters des Bezirksschulrates und seiner Mitarbeiter .....	29
6.1 Der Erste Stellvertreter des Bezirksschulrates .....	29
6.2 Der Referent für Kader .....	30
6.3 Der Referent für Lehrerbildung .....	31
6.4 Der Referatsleiter für Ökonomie .....	31
7. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Stellvertreters des Bezirksschulrates für Unterricht und Erziehung und seiner Mitarbeiter .....	32
7.1 Der Stellvertreter des Bezirksschulrates für Unterricht und Erziehung.....	32
7.2 Die Referentin für Vorschulerziehung .....	33
7.3 Der Referent für Erziehung .....	33
7.4 Der Bezirksturnrat .....	34
7.5 Die Fachrichtungsleiter.....	34
7.6 Der Fachberater für Sonderschulen.....	35
7.7 Der Leiter der Bezirksstelle für Unterrichtsmittel.....	35
8. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Stellvertreters des Bezirksschulrates für polytechnische Bildung und seiner Mitarbeiter .....	36
8.1 Der Stellvertreter des Bezirksschulrates für polytechnische und berufliche Bildung .....	36
8.2 Die Referenten und die Fachrichtungsleiter für polytechnische Bildung und Erziehung und für berufliche Grundausbildung .....	38
8.3 Der Referent für Berufsausbildung.....	38
8.4 Der Referent für Volkshochschulen .....	39
9. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Referatsleiters für Jugendhilfe.....	39



## TEIL 1

### 1. Einleitung

Mit dem "Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem" wurde ein umfassendes Programm für die Verwirklichung der durch den VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gestellten Aufgaben zur weiteren Entwicklung des Bildungswesens in der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen.

Die Verwirklichung dieses Programms mit Hilfe einer wissenschaftlichen Führungstätigkeit der staatlichen Organe wurde durch den Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik in dem Erlaß vom 2. Juli 1965 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft" als eine Hauptaufgabe ihrer Tätigkeit gekennzeichnet.

Es heißt in diesem Erlaß:

"Entsprechend den Erfordernissen der technischen Revolution haben alle staatlichen Organe die

- Entwicklung unserer nationalen Wirtschaft, besonders der führenden Zweige der Volkswirtschaft;
- Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems;
- planmäßige Hebung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung und
- Entwicklung der sozialistischen Demokratie zu sichern."

In diesem Sinne wurde bereits im Beschluß der 8. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gefordert:

"Die Durchführung des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem verlangt von allen staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen die Entwicklung einer wissenschaftlichen Leitungstätigkeit, die darauf gerichtet sein muß, die Lehrer und Erzieher, die Hochschullehrer und Wissenschaftler, alle Werkstätigen und vor allem die Jugend selbst in den Prozeß der Gestaltung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems schöpferisch einzubeziehen."

Es kommt vor allem darauf an, durch eine sachkundige und differenzierte politisch-ideologische, pädagogische und fachgerechte Leitungstätigkeit allen Lehrern, Erziehern und Leitern der Volksebildungseinrichtungen bei der sorgfältigen Erfüllung der Lehrpläne und Ausbildungsprogramme und bei der sozialistischen Erziehung der Schüler und Lehrlinge zu aktiven und verantwortungsbewußten Staatsbürgern eine qualifizierte Anleitung und Hilfe zu geben.

Dazu ist vor allem eine höhere Effektivität der leitenden Tätigkeit aller Schulfunktionäre in den örtlichen Staatsorganen und eine höhere Qualität in der Arbeit der Abteilungen für Volksbildung erforderlich. Die Volksvertretungen und ihre Räte werden ihren Aufgaben bei der Entwicklung des Schulwesens besser gerecht werden können, wenn sie diese höhere Qualität u. a. durch eine konkrete Festlegung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche der leitenden Kader ihrer Volksbildungsorgane, durch eine moderne Struktur und durch die Förderung, einer lebendigen Arbeit aller Schulfunktionäre mit den Lehrern, Erziehern und Werkstätigen gewährleisten.

Als Mitglieder der Räte der Kreise bzw. der Bezirke werden die Kreis- und Bezirksschulräte durch den Staatsratserlaß vom 02.07.1965 verpflichtet: "in einer Arbeitsordnung die Verantwortlichkeit und Entscheidungsbefugnisse der Mitarbeiter ihres Verantwortungsbereiches" festzulegen.

Zur Unterstützung der Räte der Kreise und Bezirke, besonders, der Schulräte, bei der Erfüllung dieser Aufgabe stellt das Ministerium für Volksbildung nachstehende Rahmenarbeitsordnung zur Verfügung:

### 2. Hauptaufgaben und Funktion der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises

Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise der Abteilung Volksbildung werden von ihrer Stellung als Fachorgan des Rates des Kreises bestimmt. Ihre Tätigkeit besteht darin, diejenigen Aufgaben sachkundig zu verwirklichen, die dem Kreistag und seinem Rat aus den Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Regierung für die Entwicklung des einheitlichen Bildungs- und Erziehungswesens erwachsen.



Sie sind dafür dem Kreistag und dem Rat des Kreises rechenschaftspflichtig.

Die Durchsetzung dieser Aufgaben erfordert eine Leitungstätigkeit der Abteilung Volksbildung, die die sachkundige Führung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Einrichtungen der Volksbildung durch die Einbeziehung bewährter Fachkräfte in diesen Prozeß als ihre hauptsächliche Funktion verwirklicht.

Deshalb orientiert sich die Abteilung Volksbildung auf

- die Sicherung der politischen und fachgerechten Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Volksbildungseinrichtungen durch die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins und durch die Schaffung von Bedingungen für die Förderung der schöpferischen Arbeit der Lehrkräfte und Erzieher,
- die maximale Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben, die durch die Lehrpläne und Ausbildungsprogramme vorgegeben wurden, mit dem Ziel, in allen Fächern und in allen Schulen die Lehrplananforderungen maximal zu erfüllen und vorbildliche Ergebnisse in der sozialistischen Erziehung aller Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems zu fördern;
- die Anleitung der Leiter, Lehrer und Erzieher mit dem Ziel, eine enge Verbindung von Lernen und produktiver Arbeit, von Unterricht und sozialistischer Produktion in Industrie und Landwirtschaft zu sichern und eine hohe Qualität der polytechnischen Bildung und Erziehung sowie der beruflichen Ausbildung in den Oberschulen zu gewährleisten;
- die systematische Entwicklung der ganztägigen Bildung und Erziehung in den Volksbildungseinrichtungen;
- die Schaffung von Bedingungen, die die Verwirklichung der den Kindergärten übertragenen Bildungs- und Erziehungsaufgaben sichern helfen;
- die Hilfe für die Lehrkräfte und Erzieher, sich im Prozeß der pädagogischen Arbeit zu qualifizieren, ihr Selbststudium anzuregen und zu fördern und ihr Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Erziehungskräften zu unterstützen;
- die Anleitung und Befähigung der Direktoren und Leiter der Volksbildungseinrichtungen zu selbständiger und verantwortungsbewußter Leitung der ihnen unterstellten Arbeitskollektive;
- die Verwirklichung der sozialistischen Prinzipien der Kaderarbeit, d. h. die planmäßige Entwicklung, die Ausbildung, die Auswahl, Erziehung und Verteilung der Kader;
- die zielstrebige Entwicklung der Neuererbewegung als immanenten Bestandteil jeder Leitungstätigkeit und die allseitige Unterstützung der Bewegung um den Titel "Kollektiv der sozialistischen Arbeit";
- die Sicherung der sachkundigen Teilnahme der Lehrkräfte, Erzieher und anderer Werktätiger an der Planung und Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit;
- die Koordinierung der Tätigkeit aller staatlichen und gesellschaftlichen Erziehungskräfte im Kreis und die Zusammenarbeit mit den wirtschaftsleitenden Organen;
- die Sicherung der Erziehung und Umerziehung erziehungsschwieriger und straffälliger Minderjähriger und die Betreuung und Erziehung elternloser und familiengelöster Minderjähriger;
- die rationelle Nutzung der dem Volksbildungswesen zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds zur Erreichung optimaler Bildungs- und Erziehungsergebnisse;
- die Verwirklichung der sozialistischen Rechtsordnung im Verantwortungsbereich der Volksbildung.

**Diese umfangreiche Aufgabenstellung erfordert von den Kreisfunktionären ein hohes Niveau marxistisch-leninistischer und fachlicher Kenntnisse, stellt hohe Ansprüche an ihre politisch-ideologische Haltung sowie an ihre Fähigkeit zur Menschenführung. Ihre Arbeit wird nur erfolgreich sein, wenn die lebendige Arbeit mit den Leitern, Lehrkräften und Erziehern immer mehr als die Hauptmethode der Leitungstätigkeit entwickelt wird.**

Die zielstrebige politisch-ideologische Arbeit zur Förderung und Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Leiter, Lehrkräfte und Erzieher ermöglicht und erfordert zugleich die breite Wirkung der qualifiziertesten Pädagogen und anderer Werktätiger an der Leitungstätigkeit. Dem dienen die Arbeit



des Kollegiums des Kreisschulrates, die Fachkommissionen und Fachzirkel sowie die Schulleitungen und andere Formen.

Eine solche Arbeit ermöglicht es, die Leiter, Lehrkräfte und Erzieher von der Perspektive des umfassenden Aufbaus des Sozialismus zu begeistern, ihre schöpferischen Kräfte für die Lösung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben zu wecken und zu fördern sowie ihr Verantwortungsgefühl zu erhöhen.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Abteilung Volksbildung des Pädagogischen Kreiskabinetts, dessen funktionelles Wirken mit dem der Abteilung Volksbildung vereinigt wird. Daraus folgt die Vereinigung der Funktion des bisherigen Kabinettsdirektors mit der des Kreisschulrates. Dadurch konzentriert der Kreisschulrat alle Leitungskräfte seines persönlichen Verantwortungsbereiches immer wirkungsvoller auf die sachkundige und fachgerechte Führung der Bildungs- und Volksbildungseinrichtungen.

**Alle Mitarbeiter des Kreisschulrates tragen in ihrer täglichen Arbeit eine persönliche Verantwortung für die Verwirklichung der Schulpolitik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates.**

### **3. Die Stellung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kreisschulrates**

(1) Der Kreisschulrat ist als Mitglied des Rates des Kreises dem Kreistag, dem Rat des Kreises und dem Bezirksschulrat gegenüber für die politisch-ideologische Entwicklung aller Lehrer und Erzieher mit Hilfe einer wissenschaftlichen Leitung aller Volksbildungseinrichtungen, die dem Kreis unterstellt sind, verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Er leitet die Abteilung Volksbildung und ihr Pädagogisches Kreiskabinett nach dem Prinzip der Einzelleitung.

Er ist für die politisch-ideologische Erziehung sowie für die allseitige Qualifizierung seiner Mitarbeiter und für deren Entwicklung im Prozeß der Arbeit verantwortlich.

Er trägt die Verantwortung für die Auswahl und die politisch-ideologische sowie fachliche Erziehung und Qualifizierung der Leiter der Einrichtungen des Volksbildungswesens im Kreis.

Gegenüber seinen Mitarbeitern, den Direktoren, Leitern, Lehrkräften und Erziehern der Einrichtungen ist er befugt, Weisungen und Aufträge zu erteilen.

Er hat das Recht, Direktoren und Leiter von Einrichtungen der Berufsbildung zu Beratungen über schulpolitische Grundsatzfragen zusammenzufassen und von ihnen Analysen und Einschätzungen über den Stand der politisch-ideologischen Arbeit, der politisch-moralischen Erziehung sowie über den Leistungsstand zu verlangen.

Zur Lösung seiner Aufgaben stehen ihm seine Stellvertreter und weitere Mitarbeiter zur Verfügung, für deren Anleitung und Kontrolle er verantwortlich ist.

(2) Der Kreisschulrat ist dafür verantwortlich, daß wissenschaftlich fundierte Vorschläge und Beschlußvorlagen dem Rat des Kreises zur Lösung solcher Probleme unterbreitet werden, die sich für die Volksbildung, aus den zentralen und örtlichen Beschlüssen ergeben. Bei der Vorbereitung dieser Vorlagen verwirklicht der Kreisschulrat das Prinzip der kollektiven Beratung. Er bezieht insbesondere sein Kollegium in die Ausarbeitung ein, arbeitet eng mit den Ständigen Kommissionen des Kreistages zusammen und holt ggf. Gutachten von Spezialisten oder Stellungnahmen der Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, vor allem der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation "Ernst Thälmann" ein.

Er organisiert die Durchführung der Beschlüsse des Rates.

Der Ständigen Kommission Volksbildung des Kreistages hilft er orientiert er sie auf die bei der Lösung ihrer Aufgaben. Dazu von ihm zu lösenden Hauptaufgaben und stellt alle erforderlichen Arbeitsgrundlagen zur Verfügung.

Bei der Durchführung seiner Leitungstätigkeit konzentriert sich der Kreisschulrat auf folgende Schwerpunkte:

- a) Die Sicherung einer sachkundigen Führung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Einrichtungen durch die Abteilung Volksbildung sowie die Entwicklung und Anwendung neuer Formen und Methoden der Arbeit mit den Lehrkräften und Erziehern bei der Durchführung dieser Aufgaben;



- b) die perspektivische Planung des Volksbildungswesens im Kreis entsprechend den ökonomischen, politischen und kulturellen Entwicklungstendenzen des Kreisgebietes auf der Grundlage der vom Rat des Bezirkes vorgegebenen Kennziffern für die planmäßige und schrittweise Verwirklichung des "Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem";
- c) die Koordinierung der Arbeit der Abteilung Volksbildung mit den Planungsorganen, mit den wirtschaftsleitenden Organen und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen im Kreisgebiet;
- d) die Auswahl der Direktoren und ihre Berufung durch den Kreistag gemäß den Festlegungen des Beschlusses des Politbüros der SED und des Ministerrates vom 22.11.1960, ihres Einsatzes und auf die politisch-ideologische und sachkundige Anleitung und Kontrolle der Arbeit der Direktoren und Leiter der Einrichtungen bei der Durchführung der schulpolitischen Aufgaben und ihre Befähigung, die ihnen anvertrauten Pädagogenkollektive selbständig und verantwortungsbewußt zu leiten
- e) die zielstrebige Entwicklung der schöpferischen Initiative aller Lehrkräfte und Erzieher, besonders der Neuererbewegung in den Volksbildungseinrichtungen des Kreises und die Förderung der Bewegung um den Titel "Kollektiv der sozialistischen Arbeit" in den Schulen und Volksbildungseinrichtungen in enger Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung,
- f) die Sicherung einer wirkungsvollen Anleitung und Qualifizierung der Arbeit der Vorsitzenden der Elternbeiräte.

(3) Der Kreisschulrat ist für die Entwicklung einer wissenschaftlichen Arbeitsweise der Abteilung Volksbildung und aller Mitarbeiter der Abteilung sowie in den Volksbildungseinrichtungen verantwortlich. Er wendet dabei besonders folgende Methoden an:

- a) Die Entwicklung und Anwendung eines Systems wissenschaftlicher und differenzierter Führungsmethoden bei der Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit durch die Mitarbeiter der Abteilung und durch die Leiter der Einrichtungen. Dazu gehören solche Methoden wie die Information, die Analyse, die Planung, die Organisierung, die Koordinierung und die Kontrolle. Dabei kommt es besonders auf eine systematische analytische Tätigkeit der Mitarbeiter und auf eine exakte Kontrolle der Durchführung der geplanten Aufgaben sowie auf eine zweckmäßige Information aller Leitungskader an;
- b) die sachkundige Anleitung und Kontrolle der Leiter der Einrichtungen und der Lehrkräfte und Erzieher durch differenzierte Beratungen mit ihnen, durch die Qualifizierung der Tätigkeit seiner Mitarbeiter, der Fachberater, der Fachkommissionen und Fachzirkel sowie durch ihre Einbeziehung in die Vorbereitung und Erarbeitung von Beschlüssen und Weisungen oder anderer Leitungsmaßnahmen und die Sicherung der komplexen Lösung aller Aufgaben der Abteilung,
- c) die Koordinierung der Aufgaben aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte im Kreis durch eine enge Zusammenarbeit mit den wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und den gesellschaftlichen Organisationen, durch die Beratung grundlegender Probleme im Kollegium des Kreisschulrates sowie durch differenzierte Beratungen und den organisierten Erfahrungsaustausch mit Lehrkräften, Erziehern und anderen Werktätigen.

Der Kreisschulrat stützt sich bei, der Erarbeitung von Entscheidungen, Maßnahmen und Weisungen auf die Ergebnisse seiner eigenen operativen Arbeit in den Schulen und Volksbildungseinrichtungen, der Arbeit seiner Stellvertreter und Mitarbeiter und auf die Empfehlungen des Kollegiums. Eine weitere Grundlage seiner Leitungstätigkeit sind die Auswertungen der Ergebnisse der Arbeit der Kreis- und Bezirksschulinspektoren, die Ergebnisse der Kontrollen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sowie die regelmäßige Analyse der Eingaben der Bevölkerung.

Der Kreisschulrat organisiert die politisch-ideologische und sachkundige Anleitung, Qualifizierung und Kontrolle der Leiter, Lehrkräfte und Erzieher bei der Durchführung ihrer Aufgaben und sorgt dafür, daß alle Einrichtungen durch seine Mitarbeiter regelmäßig konkrete Hilfe zur Verbesserung der Arbeit erhalten.

Als Mitglied des Rates des Kreises übt der Kreisschulrat die Kontrolle über die Verwirklichung der gesetzlichen Aufgaben aus, die den Räten der Städte und Gemeinden übertragen wurden, einschließlich der Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe.



#### **4. Das Kollegium des Kreisschulrates**

(1) Das Kollegium beim Kreisschulrat ist ein beratendes Organ des Kreisschulrates. Es fördert die sachkundige Mitarbeit der Lehrkräfte, Erzieher und anderer Werktätiger an der Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit durch den Kreisschulrat. Der Kreisschulrat erhält durch das Kollegium neue Möglichkeiten, seine Weisungen mit einem Kollektiv erfahrener und verantwortlicher Praktiker zu beraten und dadurch ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

Die Auswahl der Kollegiumsmitglieder erfolgt durch den Kreisschulrat in Zusammenarbeit mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, der wirtschaftsleitenden Organe und wichtiger Betriebe des Kreises.

Die Berufung und Abberufung der Kollegiumsmitglieder nimmt der Rat des Kreises vor. Die Mitglieder werden für die Dauer einer Legislaturperiode der Volksvertretung berufen.

(2) Das Kollegium besteht aus ca. 30 Mitgliedern, die mindestens zur Hälfte aus dem Bereich der Volksbildung kommen sollen, während die anderen Mitglieder aus dem Bereich der Volkswirtschaft, der gesellschaftlichen Organisationen und aus anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu gewinnen sind. In Übereinstimmung mit den zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen gehören dem Kollegium folgende Vertreter an:

- Der Kreisschulrat und seine Stellvertreter, hervorragende Lehrkräfte und Erzieher, pädagogische Wissenschaftler und Leiter von Volksbildungseinrichtungen;
- ein Mitarbeiter des Amtes für Arbeit und Berufsberatung,
- leitende Mitarbeiter des Kreislandwirtschaftsrates sowie der wichtigsten Betriebe der sozialistischen Industrie und Landwirtschaft;
- ein Jugendarzt;
- der Sekretär für Schulen der Kreisleitung der FDJ;
- der Vorsitzende der Kreisleitung der Pionierorganisation "Ernst Thälmann";
- der BGL-Vorsitzende der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung;
- ein Vertreter des Kreisvorstandes des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands;
- Vertreter der Elternschaft.

(3) Das Kollegium berät den Kreisschulrat bei der sachkundigen Entscheidung grundlegender Fragen zur Führung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Einrichtungen des Kreises, insbesondere bei

- a) der Erarbeitung wichtiger Analysen, Berichte und Pläne zur Verwirklichung der Beschlüsse von Partei und Regierung;
- b) der Einführung neuer, effektiver Methoden der Bildungs- und Erziehungsarbeit und bei der Entwicklung der Neuererbewegung und der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit;
- c) der Koordinierung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Volksbildungseinrichtungen mit den Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen, Familie und Öffentlichkeit;
- d) der Ausarbeitung der erforderlichen Maßnahmen zur Werbung des Lehrernachwuchses und der Rückgewinnung vorübergehend ausgeschiedener Lehrkräfte und Erzieher;
- e) der Herstellung einer engen Verbindung von Bildung und Erziehung im Unterricht, in der Ausbildung, in den außerunterrichtlichen Bereichen, in der Produktion und dem gesellschaftlichen Leben;
- f) der Lösung der durch die Volksbildungsorgane und -einrichtungen durchzuführenden Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsaufklärung;
- g) der Entwicklung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Lehrkräfte, Erzieher und anderer Werktätiger bei der Lösung schulpolitischer Aufgaben;
- h) der Führung der öffentlichen Diskussion zu Fragen der Bildung und Erziehung und der pädagogischen Propaganda.



(4) Die Mitglieder des Kollegiums haben das Recht, unmittelbar an der Vorbereitung von Entscheidungen zu wichtigen schulpolitischen Fragen mitzuwirken und innerhalb ihres Arbeitsbereiches die im Kollegium zur Beratung stehenden Probleme zu diskutieren.

Im Ergebnis seiner Beratungen empfiehlt das Kollegium geeignete Maßnahmen zur Realisierung der gestellten Aufgaben. Der Kreisschulrat und weitere zur Lösung der Aufgaben verantwortliche Mitarbeiter berichten vor dem Kollegium über die Verwirklichung der gegebenen Empfehlungen.

(5) Das Kollegium wird vom Kreisschulrat einberufen und geleitet. Die Sitzungen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Es arbeitet nach einem, Arbeitsplan, der auf der Grundlage der zentralen Beschlüsse und des Arbeitsplanes der Abteilung Volksbildung zu Beginn des Schuljahres beschlossen wird. Termin und Inhalt der Sitzungen werden langfristig geplant. Die Sitzungen des Kollegiums sind auf ein Minimum an Zahl und Dauer zu beschränken. Der Kreisschulrat führt mit dem Kollegium ausschließlich kollektive Beratungen zu den Schwerpunktaufgaben der Entwicklung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems im Kreis, vor allem zur Vorbereitung eines neuen Schuljahres, zur Schuljahresauswertung und zur Verbreitung von Beschlüssen des Kreistages und des Rates des Kreises durch.

Die Thematik muß in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung allen Mitgliedern bekannt sein. Dadurch wird eine gute Vorbereitung durch alle Beteiligten ermöglicht. In Vorbereitung der Kollegiumssitzung haben die Kollegiumsmitglieder das Recht, sich zu der angegebenen Thematik mit Kollegen ihres Arbeitsbereiches zu beraten.

In den Sitzungen werden nach der Beratung der Probleme Empfehlungen gegeben. Die Empfehlungen finden ihren Niederschlag in Weisungen des Kreisschulrates bzw. in Beschlüssen der wirtschaftsleitenden Organe und der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen. Die Kollegiumsmitglieder bemühen sich um vorbildliche Verwirklichung der gegebenen Empfehlungen in ihrer eigenen Tätigkeit und können durch den Kreisschulrat zur Berichterstattung darüber aufgefordert werden.

Entsprechend der Tagesordnung können weitere Fachkräfte hinzugezogen werden. Der Kreisschulrat kann auch öffentliche Beratungen des Kollegiums festlegen.

## **5. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Ersten Stellvertreters des Kreisschulrates und seiner Mitarbeiter**

### **5.1 Der Erste Stellvertreter des Kreisschulrates**

(1) Der Erste Stellvertreter ist zugleich der ständige Vertreter des Kreisschulrates. Er erhält von ihm Anweisungen und Aufträge, die er in seinem Aufgabenbereich verantwortlich zu lösen hat.

Der Erste Stellvertreter des Kreisschulrates leitet die Bereiche Kader, Lehrerbildung, Planung, Statistik und Haushalt.

Er ist der Bevollmächtigte des Rates des Kreises zum Abschluß, zur Änderung und Auflösung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Lehrkräfte und Erzieher, mit Ausnahme der durch die Nomenklaturordnung dem Kreisschulrat vorbehaltenen Entscheidungen.

In Abwesenheit des Kreisschulrates infolge Lehrgangsbesuch, Urlaub, Krankheit oder aus ähnlichen Gründen leitet er die Abteilung Volksbildung. In dieser Zeit ist er berechtigt, Weisungen zu erteilen.

Zur Lösung seiner Aufgaben als Erster Stellvertreter stehen ihm der Referent für Kader, der Referent für Lehrerbildung, der Haushaltsbearbeiter sowie die Bearbeiter für Planung und Statistik zur Verfügung, für deren politisch-ideologische Erziehung, Anleitung und Kontrolle er verantwortlich ist.

Seinen Mitarbeitern gegenüber hat er das Recht, Weisungen zu erteilen. Diese Mitarbeiter befähigt er, ihre fachliche Tätigkeit mit einer aktiven schulpolitischen Arbeit in den Einrichtungen und in der Öffentlichkeit zu verbinden.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Die perspektivische Planung und Entwicklung des Volkswirtschaftswesens im Kreis auf der Grundlage der schulpolitischen Beschlüsse der Partei und des Staates, insbesondere des "Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem", des Perspektivplanes der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Kreises und der vorgegebenen Orientierungsziffern;
- b) die Ausarbeitung, Kontrolle und Analyse der Erfüllung der jährlichen Volkswirtschafts- und Haushaltspläne der Abteilung Volksbildung, einschließlich der nachgeordneten Einrichtungen auf der



Grundlage der Vorschläge und unter Mitwirkung der Mitarbeiter der Fachbereiche sowie die Einflußnahme auf die Aufstellung und Durchführung der Volkswirtschafts- und Haushaltspläne bei den Räten der Städte und Gemeinden;

- c) die Konzentration der materiellen Fonds auf die Lösung der gestellten Hauptaufgaben, die Entwicklung geeigneter anspornender Mittel und Methoden zur Förderung der schöpferischen Mitarbeit der Lehrkräfte und Erzieher bei der Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die Sicherung einer rationellen Ausnutzung der materiellen und finanziellen Fonds im Bereich der Volksbildung;
- d) die Sicherung einer planmäßigen Durchführung der Investitionsvorhaben durch eine wirkungsvolle Investkontrolle;
- e) die Qualifizierung der Direktoren und Leiter von Volksbildungseinrichtungen zur Verwirklichung der sozialistischen Prinzipien der Kaderpolitik,
- f) die Ausarbeitung der Kaderprogramme als einen wesentlichen Bestandteil der Perspektivpläne auf der Grundlage einer sorgfältigen Ermittlung des Fachlehrer- und Erzieherbedarfs der Schulen und Volksbildungseinrichtungen, einschließlich der Berufsschulen, und Sicherung ihres fachgerechten Einsatzes;
- g) die Bildung einer Kaderreserve für Nomenklaturkader der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises sowie entsprechende Festlegungen von Qualifizierungsmaßnahmen für diese Kader unter besonderer Berücksichtigung der Förderung von Frauen und der systematischen Entwicklung junger Kader;
- h) die Anleitung für die Festlegung und den Abschluß von Förderungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Leiter, Lehrkräfte und Erzieher sowie die Kontrolle der Realisierung dieser Maßnahmen;
- i) die Einweisung der Absolventen entsprechend dem Bedarf der Schulen und Einrichtungen sowie nach politischen, pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten und die Kontrolle über den Einsatz qualifizierter Mentoren;
- j) die Unterstützung der Ausbildungseinrichtungen bei der Organisation der Praktika der Studenten in den Schulen, Heimen und Kindergärten des Kreises;
- k) die Sicherung und Förderung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie der erforderlichen Maßnahmen für den Gesundheits- und Arbeitsschutz für die Lehrkräfte und Erzieher als eine wichtige Voraussetzung für eine effektive Bildungs- und Erziehungsarbeit;
- l) die Unterstützung der Bezirkskabinette für Weiterbildung bei der Durchführung der systematischen Weiterbildung und die Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen, die im Kreis durchgeführt werden.

(3) Bei der Vorbereitung und Realisierung der perspektivischen Planung und des jährlichen Volkswirtschaftsplanes und Haushaltsplanes wendet der Erste Stellvertreter des Kreisschulrates entsprechend § 10 GBA besonders folgende Methoden an:

- a) Die Organisation und Führung einer breiten Plandiskussion mit den Lehrkräften, Erziehern und anderen Werktätigen gemeinsam mit der BGL der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung;
- b) die ständige Information und die Beratung der anderen Stellvertreter des Kreisschulrates, der leitenden Mitarbeiter der Abteilung bei der einheitlichen Erarbeitung der perspektivischen Aufgaben und ihrer Realisierung in jedem Bereich sowie ihre Orientierung auf die Schwerpunkte der Arbeit;
- c) die Organisation einer operativen Plankontrolle in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und unter Einbeziehung breiter Kreise der Lehrkräfte, Erzieher und anderer Werktätiger;
- d) die regelmäßige Abstimmung und Koordinierung der Planaufgaben und ihrer Durchführung innerhalb der Abteilung und mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie mit Betriebsleitern;
- e) die Erarbeitung von Maßnahmen zur Entwicklung der Volksbildung im Kreis auf der Grundlage der Analysen der Volkswirtschafts- und Haushaltspläne.

(4) Bei der Verwirklichung der Aufgaben auf dem Gebiet der Kaderarbeit wendet der Erste Stellvertreter des Kreisschulrates besonders folgende Methoden an:



- a) Die Sicherung der operativen Leitung der Kaderarbeit mit den Direktoren und Leitern der Volksbildungseinrichtungen und die Kontrolle der Durchführung der sozialistischen Prinzipien der Auswahl, Erziehung und Qualifizierung der Kader in den Volksbildungseinrichtungen;
- b) die Beratung und Qualifizierung der Direktoren und Leiter bei der Entwicklung von Kaderqualifizierungsplänen, bei der Führung von Kaderngesprächen, bei der Anfertigung von Einschätzungen und Beurteilungen, bei der Führung und Verwaltung, von Kaderakten und bei der Auswahl bewährter Lehrkräfte und Erzieher" die ausgezeichnet werden sollen
- c) die Anfertigung von Analysen der Kaderarbeit in regelmäßigen Abständen sowie der Kaderzusammensetzung im Kreis und in den Einrichtungen;
- d) eine enge Zusammenarbeit mit der BGL der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung bei der Vorbereitung von Auszeichnungen und bei der Sicherung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, für die Lehrkräfte und Erzieher.

Durch regelmäßige kollektive und individuelle Beratungen und durch differenzierte Anleitungen und Kontrollen der ihm unterstellten Referenten und Sachbearbeiter sorgt der Erste Stellvertreter des Kreisschulrates für eine richtige Aufgabenstellung und eine sorgfältige Erledigung der Aufträge in seinem Aufgabenbereich.

### **5.2 Der Referent für Kader**

Der Referent für Kader löst im Auftrag des Ersten Stellvertreters des Kreisschulrates insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Beratung und Unterstützung der Direktoren und Leiter bei der Verwirklichung ihrer kaderpolitischen Aufgaben, vor allem bei Aussprachen mit Lehrkräften und Erziehern, bei der Anfertigung von Beurteilungen und bei der Führung und Verwaltung der Kaderakten der Lehrkräfte und Erzieher;
- b) die Anfertigung von Analysen der Kaderarbeit und des fachgerechten Einsatzes der Lehrkräfte und Erzieher als Grundlage für die Leitungstätigkeit des Kreisschulrates,;
- c) die Vorbereitung und Erarbeitung aller Vorgänge, die sich aus der Verwirklichung der Arbeitsverhältnisse und der Vergütung der Lehrkräfte und Erzieher ergeben, einschließlich der Sicherung der Arbeits- und Lebensbedingungen und des Gesundheits- und Arbeitsschutzes;
- d) die Organisierung und Koordinierung aller Aufgaben der Abteilung Volksbildung zur Werbung von Lehrer- und Erzieherstudenten und zur Rückgewinnung vorübergehend ausgeschiedener Lehrer und Erzieher;
- e) die Sicherung einer sorgfältigen Betreuung der Absolventen in den ersten zwei Jahren ihrer schulpraktischen Tätigkeit und die Verwirklichung der Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst der Lehrer;
- f) die Verwaltung der Kaderakten der Leiter der Einrichtungen und aller Nomenklaturkader der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises gemäß der Nomenklaturordnung.

### **5.3 Der Referent für Lehrerbildung**

Der Referent für Lehrerbildung löst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Organisierung der pädagogischen Praktika der Ausbildungseinrichtungen im Kreis, die Auswahl und Gewinnung der Mentoren für die Praktikanten in Zusammenarbeit mit den Fachberatern und den Ausbildungseinrichtungen und die Sicherung der Durchführung der schulpraktischen Prüfungen und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die Praktika;
- b) die Unterstützung der Bezirkskabinette für Weiterbildung bei der Durchführung der systematischen Weiterbildung und die Organisierung von Weiterbildungsmaßnahmen, die im Kreis durchgeführt werden;
- c) die Koordinierung der Weiterbildungsmaßnahmen der Fachkommissionen und die Organisierung zentraler Weiterbildungsveranstaltungen der Abteilung Volksbildung, vor allem zu Grundfragen der Schulpolitik, der Pädagogik und Psychologie;
- d) die Organisierung von Ausstellungen sowie von Wochenendkursen und Seminaren zur Qualifizierung der Lehrkräfte und Erzieher;



- e) er hat die Verantwortung für den Informations- und Dokumentationsdienst und verwaltet die pädagogische Kreisbibliothek.

#### **5.4 Der Haushaltsbearbeiter**

Der Haushaltsbearbeiter ist der staatliche Beauftragte für die Einhaltung der Haushaltsdisziplin. Er sichert, daß die Haushaltsmittel nach den geltenden Bestimmungen von den damit Beauftragten sparsam bewirtschaftet und alle Einnahmen in voller Höhe und rechtzeitig erhoben werden.

Auf der Grundlage der Haushaltsbearbeiter-Verordnung löst er im Auftrag des Ersten Stellvertreters des Kreisschulrates insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausarbeitung des Haushaltsplanes der Abteilung Volksbildung unter Berücksichtigung vorgegebener Orientierungsziffern und der Vorschläge der Stellvertreter des Kreisschulrates für Unterricht und Erziehung bzw. für polytechnische und berufliche Bildung;
- b) die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Orientierungsziffern zur Sicherung eines zweckmäßigen Einsatzes der Haushaltsmittel für die Entwicklung des Volkswirtschaftswesens im Kreis;
- c) die Mitwirkung bei der Anleitung der Leiter der Einrichtungen der Volksbildung im Kreisgebiet einschließlich der Durchführung von Plankonsultationen;
- d) die Mitwirkung an der Vorbereitung aller Entscheidungen des Kreisschulrates, bei denen finanzielle Auswirkungen eintreten;
- e) die Durchführung operativer Kontrollen in den nachgeordneten Einrichtungen sowie die Auswertung der Ergebnisse von Finanzrevisionen und die Kontrolle der Durchführung der gegebenen Auflagen;
- f) die Vorbereitung der Haushaltsanalysen unter Einbeziehung der Einschätzungen der Mitarbeiter der Fachbereiche in der Abteilung und Erarbeitung von Vorschlägen für beschlußfähige Maßnahmen.

#### **5.5 Die Bearbeiter für Planung und Statistik**

Die Bearbeiter für Planung und Statistik lösen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Bearbeitung von planmethodischen und technischen Aufgaben, die sich aus der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung des Perspektivplanes ergeben;
- a) die Bearbeitung von Aufgaben, die sich aus der Jahresplanung (Planung der Kapazitäten, der Arbeitskräfte und des Lohnfonds) der Volksbildung ergeben;
- b) die Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes;
- c) die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der zentral festgelegten Statistiken der Volksbildung mit Ausnahme der Tätigkeit, die durch die Organe der Zentralverwaltung für Statistik geleistet wird;
- d) die Mitwirkung bei der Investkontrolle zur Sicherung der planmäßigen Realisierung der Investitionsvorhaben im Kreis.

### **6. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Referatsleiters für Jugendhilfe**

(1) Der Leiter des Referats Jugendhilfe in der Abteilung Volksbildung untersteht unmittelbar dem Kreisschulrat. Der Referatsleiter ist für die Sicherung der Erziehung und Umerziehung erziehungsschwieriger und straffälliger Minderjähriger und für die Betreuung und Erziehung elternloser und familiengelöster Minderjähriger entsprechend der "Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe" vom 22.04.1965 verantwortlich. Zur Lösung seiner Aufgaben stehen ihm Jugendfürsorger zur Verfügung, deren Anleitung und Kontrolle ihm obliegt.

(2) Der Referatsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Die Organisierung des zielgerichteten Zusammenwirkens der für die Erziehung Verantwortlichen zur Umerziehung erziehungsschwieriger und straffälliger Minderjähriger einschließlich der Einleitung -und Durchsetzung der erforderlichen staatlichen Maßnahmen;
- b) die Festlegung der Aufgaben der für die Erziehung Verantwortlichen sowie die Führung der staatlichen Aufsicht bei der Betreuung und Erziehung elternloser und familiengelöster Minderjähriger;



- c) die Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter bei der Sicherung der Unterhalts- und Vermögensinteressen Minderjähriger;
- d) die Anleitung und Kontrolle der Jugendhilfekommissionen in den Gemeinden, die Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen der Jugendhilfekommissionen;
- e) die Sicherung einer sachkundigen Anleitung und Kontrolle der Leiter und Erzieher der Normalheime der Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit dem Ersten Stellvertreter des Kreisschulrates und mit dem Stellvertreter für Unterricht und Erziehung einschließlich der Gewährleistung der Kaderbesetzung und der Sicherung der materiellen Belange;
- f) die Anleitung der Heime hinsichtlich der Erfüllung der sozialpädagogischen Aufgaben dieser Einrichtungen,
- g) die Anleitung und Schulung aller ehrenamtlichen Kräfte der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendhelfer und der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses;
- h) die Leitung der Arbeit des Jugendhilfeausschusses und des Vormundschaftsrates entsprechend der in der "Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe" festgelegten Aufgaben,
- i) die Ausarbeitung von Hinweisen und Vorschlägen zur vorbeugenden Bekämpfung der sozialen Fehlentwicklung Minderjähriger und der Jugendkriminalität sowie zur Sicherung der positiven Entwicklung elternloser und familiengelöster Kinder und Jugendlicher für den Rat des Kreises., den Kreisschulrat und andere staatliche und gesellschaftliche Organe.

(3) Der Referatsleiter wendet in seinem Aufgabenbereich besonders folgende Methoden an:

- a) Er organisiert eine sorgfältige Vorbereitung der Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses und die staatliche Aufsicht über deren Durchführung:
- a) er organisiert den Erfahrungsaustausch der ehrenamtlichen Kräfte und die operative Hilfe für die Gemeinden,
- b) er entwickelt eine zielgerichtete analytische Tätigkeit hinsichtlich der Entwicklung erziehungsschwieriger und familiengelöster Minderjähriger und hinsichtlich der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der sozialen Fehlentwicklung und der Kindesvernachlässigung;
- c) er entwickelt eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen und den anderen Einrichtungen der Volksbildung, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, dem Amt für Arbeit und Berufsberatung, den Organen der Rechtspflege, der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation, "Ernst Thälmann", dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und den anderen gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen, vor allem mit den Kollektiven und Brigaden der Werktätigen,
- d) er informiert den Kreisschulrat über die Schwerpunkte seiner Arbeit, damit sie in der Tätigkeit der Stellvertreter des Kreisschulrates Berücksichtigung finden, und er arbeitet eng mit dem Ersten Stellvertreter des Kreisschulrates und dem Stellvertreter für Unterricht und Erziehung zusammen;
- e) er sorgt für einen kontinuierlichen Arbeitsablauf im Referat auf der Grundlage entsprechender Arbeitspläne und regelmäßiger Arbeitsberatungen.

## **7. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Stellvertreters des Kreisschulrates für Unterricht und Erziehung und seiner Mitarbeiter**

### **7.1 Der Stellvertreter des Kreisschulrates für Unterricht und Erziehung**

(1) Der Stellvertreter des Kreisschulrates für Unterricht und Erziehung erhält vom Kreisschulrat Anweisungen und Aufträge, die er in seinem Aufgabenbereich verantwortlich zu lösen hat. Er leitet den Bereich Unterricht und Erziehung und ist dem Kreisschulrat gegenüber verantwortlich für die politisch-ideologische Arbeit mit den Schulfunktionären, Lehrkräften und Erziehern des Kreises, für die systematische und zielstrebige Erhöhung des wissenschaftlichen und methodischen Niveaus der Bildung und Erziehung in den Oberschulen, im allgemeinbildenden Unterricht der Berufs- und Volkshochschulen, in den Formen der ganztägigen Bildung und Erziehung sowie in den Einrichtungen der Vorschulerziehung. In diesem Bereich ist er in Abstimmung mit dem Ersten Stellvertreter des Kreisschulrates verantwortlich für die Planung der volkswirtschaftlichen Entwicklung, Er verwirklicht in seinem Verantwortungsbereich die sozialistischen Prinzipien der Kaderpolitik. Zur Lösung dieser Aufga-



ben stehen ihm die Referentin für Vorschulerziehung, der Referent für Erziehung, der Kreisturnrat, der Leiter der Kreisstelle für Unterrichtsmittel sowie die Fachberater mit ihren Fachkommissionen zur Verfügung, für deren Anleitung und Kontrolle er verantwortlich ist. Diese Mitarbeiter befähigt er, ihre fachliche Tätigkeit mit einer aktiven schulpolitischen Arbeit in den Einrichtungen und in der Öffentlichkeit zu verbinden.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Durchsetzung der staatlichen Schulpolitik, Planung und Koordinierung der bildenden und erzieherischen Arbeit in seinem Verantwortungsbereich und aller damit zusammenhängenden Aufgaben;
- b) Sicherung der Erfüllung der Lehrpläne und der Bildungs- und Erziehungsprogramme, vor allem
  - die systematische Erhöhung des wissenschaftlichen und methodischen Niveaus des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Tätigkeit sowie ihrer erzieherischen Wirksamkeit;
  - die Durchsetzung des Prinzips der Einheit von Bildung und Erziehung,
  - die Verwirklichung einer engen Verbindung von Bildung, Erziehung und Leben, der Verbindung von Bildung und Erziehung mit der produktiven Arbeit und mit gesellschaftlich-nützlicher Tätigkeit, der Einbeziehung der Schüler in das gesellschaftliche Leben der Schule, des Betriebes und der Wohngebiete;
  - die Durchsetzung der organischen Verbindung des Unterrichts mit allen Formen der planmäßigen ganztägigen Bildung und Erziehung, die Gestaltung einer vielseitigen und interessanten außerunterrichtlichen Tätigkeit zur Unterstützung des Lernens und der sozialistischen Erziehung sowie zur Förderung von Begabungen und Talenten und zur Verhinderung des Zurückbleibens von Schülern;
  - die systematische und planmäßige Verbesserung der materiellen und technischen Voraussetzungen für den Unterricht und für die außerunterrichtliche Tätigkeit;
- c) die Organisierung der schöpferischen Mitarbeit aller Schulfunktionäre, Lehrer und Erzieher zur systematischen Verbesserung des Niveaus der bildenden und erzieherischen Arbeit:
  - Nutzbarmachen der neuesten Ergebnisse der Natur- und Gesellschaftswissenschaften, einschließlich der pädagogischen Wissenschaften für die Bildung und Erziehung;
  - Studium, Verallgemeinerung und Übertragung der Erfahrungen der erfolgreichsten Lehrkräfte und Erzieher, insbesondere der pädagogischen Neuerer in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung;
  - Entwicklung der wissenschaftlichen Hilfe für Schulfunktionäre, Lehrkräfte und Erzieher durch die Fachberater, Fachkommissionen, Arbeitsgruppen und Fachzirkel sowie durch Mitglieder der wissenschaftlichen Gesellschaften der Deutschen Demokratischen Republik;
- d) die Entwicklung eines systematischen und einheitlichen Zusammenwirkens aller an der planmäßigen sozialistischen Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen beteiligten Kräfte (Schule, Elternhaus, Betrieb, Kinder- und Jugendorganisation, demokratische Öffentlichkeit) im Kreismaßstab zur Verwirklichung einheitlicher pädagogischer Prinzipien und Anforderungen;
- e) die Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung des Selbststudiums und der Qualifizierung der Lehrkräfte und Erzieher im Prozeß der Arbeit sowie die Entwicklung von Pädagogischen Lesungen in seinem Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Ersten Stellvertreter des Kreisschulrates und mit der BGL der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung.

(3) Der Stellvertreter des Kreisschulrates für Unterricht und Erziehung wendet bei der Durchführung seiner Aufgaben insbesondere folgende Methoden an:

- a) Entwicklung einer geplanten, vielseitigen und interessanten politisch-ideologischen Arbeit mit allen Lehrkräften und Erziehern, regelmäßige und gründliche Einschätzung aller neu auftretenden Fragen und Probleme bei den Lehrkräften und Erziehern und Durchführung entsprechender Maßnahmen zur Klärung der Fragen und Probleme;
- b) eine systematische analytische Tätigkeit in seinem Aufgabenbereich bei der Kontrolle des Leistungsstandes und der Erziehungsergebnisse an den Einrichtungen sowie die Ableitung von Schlußfolgerungen und Vorschlägen für die Leitungstätigkeit des Kreisschulrates;



- c) die Information der Direktoren, Leiter, Lehrkräfte und Erzieher über die Ergebnisse der analytischen Tätigkeit und die regelmäßige Orientierung auf die Schwerpunkte der weiteren Arbeit zur qualitativen Verbesserung der Bildung und Erziehung der Schüler und Lehrlinge, die gemeinsam mit den Lehrkräften und Erziehern beraten werden;
- d) die regelmäßige Planung der Aufgaben und ihre Abstimmung und Koordinierung innerhalb seines Arbeitsbereiches und mit den anderen Stellvertretern des Kreisschulrates;
- e) die politisch-ideologische Erziehung und die Befähigung sowie ständige Qualifizierung seiner Mitarbeiter im Prozeß der Erfüllung ihrer Aufgaben und ihre Beratung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung ihrer Tätigkeit. Durch regelmäßige kollektive und individuelle Beratungen und durch differenzierte Anleitungen und Kontrollen der ihm unterstellten Referenten, Fachberater und Arbeitsgruppenleiter sorgt er für eine richtige Aufgabenstellung und eine sorgfältige Erledigung der Aufträge in seinem Arbeitsbereich.

### **7.2 Die Referentin für Vorschulerziehung**

(1) Die Referentin für Vorschulerziehung erhält vom Stellvertreter des Kreisschulrates für Unterricht und Erziehung Anweisungen und Aufträge, die sie in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich zu lösen hat.

Die Referentin leitet die Fachkommission Vorschulerziehung. Dabei wird sie von einer erfahrenen Kindergärtnerin, die die Funktion einer stellvertretenden Vorsitzenden der Fachkommission ausübt, unterstützt.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Die planmäßige politisch-ideologische und pädagogische ,Beratung und Qualifizierung der Leiterinnen und Erzieherinnen im Prozeß der Durchführung ihrer Arbeit in den Kindergärten des Kreises,;
- b) die Entwicklung der schöpferischen Initiative der Erzieherinnen und die Sicherung von Möglichkeiten zur Teilnahme der Kindergärtnerinnen an der staatlichen Leitungstätigkeit;
- c) die Entwicklung der Konsultationskindergärten als Zentren der Neuererbewegung und des Erfahrungsaustausches unter den Kindergärtnerinnen sowie als Stätten der Weiterbildung;
- d) die Anleitung und Kontrolle der Weiterbildung der Kindergärtnerinnen in Zusammenarbeit mit dem Referenten für Lehrerbildung;
- e) das Studium, die Verallgemeinerung und Übertragung der Erfahrungen der erfolgreichsten Kindergärtnerinnen;
- f) die Beratung der örtlichen Räte und der landwirtschaftlichen Betriebe bei der Einrichtung von Saisonkindergärten und die Hilfe für die Arbeit der Erziehungskräfte in diesen Einrichtungen;
- g) die Mitarbeit bei der Erarbeitung des Perspektivplanes, Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes für die Entwicklung der Vorschulerziehung im Kreis.

(3) Die Referentin für Vorschulerziehung wendet bei der Durchführung ihrer Aufgaben folgende Methoden an:

- a) Eine systematische analytische Tätigkeit bei der Schaffung eines Überblicks über den Stand der politisch-ideologischen und pädagogisch-methodischen Arbeit in den Kindergärten des Kreises;
- b) die ständige Information der Leiterinnen und Erzieherinnen über die Ergebnisse der analytischen Tätigkeit und die Beratung von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit mit ihnen nach entsprechenden Entscheidungen des Kreisschulrates;
- c) die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern im Bereich des Ersten Stellvertreters des Kreisschulrates bei der Sicherung der personellen und materiellen Bedingungen in den Einrichtungen der Vorschulerziehung.

### **7.3 Der Referent für Erziehung**

(1) Der Referent für Erziehung erhält vom Stellvertreter des Kreisschulrates für Unterricht und Erziehung Anweisungen und Aufträge, die er in seinem Aufgabengebiet verantwortlich zu lösen hat. Er verwirklicht im Rahmen seiner Verantwortung die tägliche Zusammenarbeit der Abteilung Volksbildung



mit den Kreisleitungen der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation "Ernst Thälmann" und ist Mitglied des Kreisferienausschusses.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Die Entwicklung vielseitiger Hilfen für die planmäßige Gestaltung der einheitlichen sozialistischen Erziehungsarbeit in den Schulen unter besonderer Berücksichtigung einer systematischen Arbeitserziehung, der politisch-ideologischen und weltanschaulichen Erziehung im Unterricht und» in der außerunterrichtlichen Tätigkeit;
- b) die Unterstützung und operative Anleitung der Schulen bei der planmäßigen Entwicklung eines ganztägigen Bildungs- und Erziehungsprozesses mit dem Ziel, schrittweise alle Schüler in die verschiedenen Formen der außerunterrichtlichen Tätigkeit einzubeziehen;
- c) die Ausarbeitung und Verbreitung von Hilfen und Anleitungen für die Arbeit der Klassenleiter, speziell für die Ausarbeitung und Verwirklichung zweckmäßiger Klassenleiterpläne unter Verwendung der Erfahrungen der erfolgreichsten Klassenleiter in den Schulen des Kreises mit Hilfe der Auswertung entsprechender pädagogischer Lesungen;
- d) die Förderung der planmäßigen Entwicklung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tagesgruppen, Tagesklassen und Tagesschulen, vor allem hinsichtlich der Herstellung erzieherisch wirkungsvoller innerer Beziehungen zwischen dem Unterricht und der Arbeit in diesen Organisationsformen der ganztägigen Bildung und Erziehung durch die wissenschaftliche Planung und Leitung des Bildungs- und Erziehungsprozesses durch die Direktoren;
- e) die Planung und Organisierung einer zielstrebigem schulpolitischen und pädagogischen Propaganda und die Anleitung der Schulen bei ihrer Zusammenarbeit mit den Eltern.

(3) Bei der Verwirklichung seiner Aufgaben wird der Referent für Erziehung durch Arbeitsgruppenleiter und ehrenamtliche Arbeitsgruppen unterstützt. Die Arbeitsgruppenleiter sind bewährte Direktoren, Klassenleiter und Erzieher, die durch den Kreisschulrat in ihre Funktion berufen werden.

(4) Mit Hilfe der Arbeitsgruppenleiter und Arbeitsgruppen wendet der Referent für Erziehung bei der Durchführung seiner Aufgaben besonders folgende Methoden an:

- a) Er analysiert die Schuljahresarbeitspläne, insbesondere die Klassenleiterpläne und die Pläne der Erzieher in den Einrichtungen der Tageserziehung mit dem Ziel der Ausarbeitung von Maßnahmen
  - für die Planung und Leitung der Erziehungsarbeit der Klassenleiter;
  - für die Analyse des Entwicklungsstandes der Klasse und der einzelnen Schüler;
  - für die Führung des Klassenbuches und der Schülerpapiere; für seine Arbeit mit der Pionier- bzw. FDJ-Gruppe;
  - für die Zusammenarbeit mit den Eltern (Durchführung von Klassenelternversammlungen, Elternseminaren, Hausbesuchen und Elternsprechstunden); für die Einbeziehung der Kräfte der sozialistischen Betriebe und der Wohngebiete in die Erziehungsarbeit der Klasse;
  - für die Zusammenarbeit mit den in seiner Klasse tätigen Lehrern und Erziehern;
  - bei der Durchsetzung der Verbindung der Arbeit der Tagesklassen, Tagesgruppen und Heime mit der gesamten außerunterrichtlichen Arbeit in der Schule;
  - bei der Entwicklung einer planmäßigen und systematischen Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tagesklassen, Tagesgruppen und Heimen;
  - bei der Einflußnahme auf die systematische Qualifizierung der Erzieher;
  - bei der Ausarbeitung eines Perspektivplanes zur Entwicklung der Tagesklassen und Tagesgruppen in den nächsten Jahren als Grundlage für die Leitungstätigkeit der Abteilung Volksbildung;
  - für das Zusammenwirken der Lehrkräfte und Erzieher und ihre gemeinsame Arbeit mit den Eltern;
  - für die Arbeit mit der Pionierorganisation bzw. der FDJ (für die Internate und Lehrlingswohnheime wird diese Arbeit durch den Bezirk geregelt).



- b) Er studiert, verallgemeinert und überträgt die fortgeschrittensten Erfahrungen in der differenzierten Gestaltung der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung an den Schulen des Kreises und der Erziehungsarbeit in den Schülerferien und sichert
- die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Tageserziehung auf der Grundlage einer breiten und vielseitigen außerunterrichtlichen Tätigkeit für alle Schüler der Oberschulen und Einrichtungen;
  - die Zusammenarbeit mit den Betrieben, vor allem hinsichtlich der Förderung der Patenbeziehungen und mit den gesellschaftlichen Kräften in den Wohngebieten;
  - die Mitarbeit an der inhaltlichen Gestaltung und organisatorischen Durchführung von Höhepunkten der außerunterrichtlichen Tätigkeit im Kreis;
  - die Ausarbeitung inhaltlicher und methodischer Hinweise für die Gestaltung vielseitiger und interessanter Tätigkeiten der Schüler in den Ferien.
- c) Er analysiert und verallgemeinert die besten Erfahrungen bei der Zusammenarbeit der Schulen und Einrichtungen mit dem Elternhaus und in der pädagogischen Propaganda und sorgt für
- die Entwicklung eines einheitlichen Programmes für die pädagogische Propaganda im Kreis;
  - die Anleitung, Hilfe und Festlegung für die inhaltliche Gestaltung der pädagogischen Propaganda in Elternversammlungen, bei Elternbesuchen und in den Elternseminaren;
  - die Anleitung und Befähigung der Direktoren und Leiterinnen der Vorschuleinrichtungen für die Entwicklung und Verbesserung der Elternarbeit und der pädagogischen Propaganda;
  - die Anleitung zur Arbeit mit der pädagogischen Literatur, zur Verbreitung der vorhandenen Elternliteratur und zur Verwendung geeigneter Filme;
  - die Einflußnahme auf die Qualifizierung der Lehrkräfte, Erzieher und Kindergärtnerinnen zu den Aufgaben und Problemen der Familienerziehung;
  - die Koordinierung des Zusammenwirkens mit den Organen des Gesundheitswesens, der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse, dem DFI) und anderer gesellschaftlicher Kräfte in der pädagogischen Propaganda;
  - die Ausarbeitung von Schlußfolgerungen, Vorschlägen und Empfehlungen für die Leitungstätigkeit durch die Abteilung Volksbildung.

(5) Der Referent für Erziehung leitet die Arbeitsgruppen auf der Grundlage eines vom Stellvertreter des Kreisschulrates für Unterricht und Erziehung bestätigten Arbeitsplanes und auf Grund entsprechender Aufträge des Kreisschulrates.

#### **7.4 Der Kreisturnrat**

(1) Der Kreisturnrat erhält vom Stellvertreter des Kreisschulrates für Unterricht und Erziehung Anweisungen und Aufträge, die er in seinem Aufgabenbereich verantwortlich zu lösen hat. Er leitet die Fachkommission Körpererziehung des Kreises.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Die Sicherung einer hohen Qualität des Sportunterrichtes, in den Einrichtungen der Volksbildung einschließlich der Berufsschulen;
- b) die Sicherung einer hohen Qualität des außerunterrichtlichen Sports, insbesondere die Unterstützung und Qualifizierung der Arbeit der Schulsportgemeinschaften;
- c) die Förderung und Entwicklung der schöpferischen Initiative der Sportlehrer und ihre Qualifizierung im Prozeß der Arbeit;
- d) die Mitwirkung bei der Ausbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern für den Schulsport durch den DTSB;
- e) die maximale Nutzung der dem Schulsport zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Kreis und an den Schulen.

(3) Der Kreisturnrat wendet bei der Durchführung seiner Aufgaben besonders folgende Methoden an:

- a) Eine systematische analytische Tätigkeit bei der Verbesserung des Schulsportes im Kreis;



- b) die aktive Einbeziehung aller Mitglieder der Kommission Körpererziehung in die Lösung der Aufgaben;
- c) die Entwicklung von Maßnahmen und Hinweisen für die Verbesserung der Arbeit der Sportlehrer und die Beratung mit ihnen;
- d) die enge Zusammenarbeit mit den Kreisreferenten für Körperkultur und Sport beim Rat des Kreises und mit dem Kreisvorstand des DTSB.

### **7.5 Der Leiter der Kreisstelle für Unterrichtsmittel**

(1) Der Leiter der Kreisstelle für Unterrichtsmittel erhält vom Stellvertreter des Kreisschulrates für Unterricht und Erziehung Anweisungen und Aufträge, die er in seinem Aufgabenbereich verantwortlich zu lösen hat.

Er ist verantwortlich für die Unterstützung der Lehrkräfte und Erzieher bei der Erhöhung der Effektivität ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit durch die gleichmäßige Ausstattung der Schulen mit Unterrichtsmitteln, die Bereitstellung von Unterrichtsmitteln und für die Sicherung eines technisch richtigen Gebrauchs der Unterrichtsmittel.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Gestützt, auf die Obleute für Unterrichtsmittel in den Schulen organisiert er einen gut funktionierenden Ausleihdienst und Einsatz der Unterrichtsmittel;
- b) er analysiert in Zusammenarbeit mit den Fachberatern den Einsatz der Unterrichtsmittel im Kreis, entwickelt Vorschläge für die Arbeit der Fachberater und informiert die Stellvertreter des Kreisschulrates über theoretische Probleme der Funktion der Unterrichtsmittel, über die Ausstattung der Schulen und Einrichtungen mit Unterrichtsmitteln. Er berät die Abteilung Volksbildung bei der Verteilung der Haushaltsmittel für Unterrichtsmittel einschließlich der Verwendung des Kreisfonds für Lehrmittel;
- c) er arbeitet eng mit den Fachberatern zusammen und gibt den Konsultationseinrichtungen und Lehrmittelzentren Anleitung und Unterstützung bei der Ausstattung mit Lehrmitteln und bei der Einrichtung von Fachkabinetten;
- d) durch eine regelmäßige technische Qualifizierung der Obleute für Unterrichtsmittel an den Schulen fördert er den vielseitigen Einsatz der Unterrichtsmittel an den Schulen;
- e) er überwacht die Verwaltung, Aufbewahrung und Pflege der Geräte und Lehrmittel im Kreis und sorgt mit den Obleuten für Unterrichtsmittel der Schulen für eine ständige Verwendungsbereitschaft der audio-visuellen Unterrichtsmittel durch regelmäßige Überprüfungen und Organisation der Reparaturen;
- f) mit den besten Lehrkräften und Erziehern arbeitet er an der Entwicklung neuer Lehrmittel und gibt Hilfe und Unterstützung beim Lehrmittelselbstbau.

(3) Er ist für Anleitung und Qualifizierung der in der Kreisstelle für Unterrichtsmittel tätigen Mitarbeiter verantwortlich und gibt ihnen Anweisungen und Aufträge.

## **8. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Stellvertreters des Kreisschulrates für polytechnische und berufliche Bildung und seiner Mitarbeiter**

### **8.1 Der Stellvertreter des Kreisschulrates für polytechnische und berufliche Bildung**

(1) Der Stellvertreter des Kreisschulrates für polytechnische und berufliche Bildung erhält vom Kreisschulrat Anweisungen und Aufträge, die er in seinem Aufgabenbereich verantwortlich zu lösen hat. Er leitet den Bereich polytechnische und berufliche Bildung und ist dem Kreisschulrat gegenüber für die Sicherung der politisch-ideologischen Arbeit mit den Lehrkräften und Erziehern, eines hohen Niveaus der polytechnischen und beruflichen Ausbildung sowie der Berufsorientierung verantwortlich.

Zur Lösung seiner Aufgaben stehen ihm der Referent für Berufsbildung, der Sachbearbeiter für Prüfungswesen bzw. der für das Prüfungswesen Beauftragte und die Fachberater mit ihren Fachkommissionen sowie der Sachbearbeiter für materielle Versorgung zur Verfügung, für deren Anleitung und Kontrolle er verantwortlich ist. Diese Mitarbeiter befähigt er, ihre fachliche Tätigkeit mit einer aktiven schulpolitischen Arbeit in den Einrichtungen und in der Öffentlichkeit zu verbinden.



(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Die Planung und Koordinierung der polytechnischen und beruflichen Bildung und Erziehung auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne und Ausbildungsprogramme und in allen Formen der außerunterrichtlichen Tätigkeit auf wissenschaftlich-technischem und ökonomischem Gebiet;
- b) die Durchsetzung von Grundsatzfragen der staatlichen Schulpolitik auf dem Gebiet der polytechnischen und beruflichen Bildung und Erziehung an den Oberschulen, Volkshochschulen und an den der Volksbildung unterstellten kommunalen und zentralen Berufsschulen sowie Mitwirkung bei der Kontrolle der staatlichen Schulpolitik entsprechend den zentralen Weisungen in den Einrichtungen der Berufsbildung.  
Die Kontrolle der Durchsetzung der staatlichen Schulpolitik in den Einrichtungen der Berufsbildung umfaßt die Kontrolle
  - der Sicherung der Einheitlichkeit des sozialistischen Bildungssystems;
  - der Durchsetzung der auf dem Gebiet der Schulpolitik erlassenen Gesetze und anderer zentraler Weisungen;
  - der Einhaltung der Rahmenstundentafeln und -ausbildungsunterlagen;
  - der Verwirklichung der wissenschaftlichen Leitungsmethoden auf den verschiedensten Ebenen;
  - der Leitung der Berufsausbildung als immanenter Bestandteil der Leitung der Produktion,
- c) die Analyse des Standes der politisch-ideologischen Arbeit und politisch-moralischen Erziehung in den Einrichtungen der Berufsbildung. Die analytische Tätigkeit über den Stand der politisch-ideologischen Arbeit und politisch-moralischen Erziehung erstreckt sich in erster Linie auf
  - die Einschätzung der Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit, der Ergebnisse, die sich im Wissen, Können und sozialistischen Verhalten der Schüler und Jugendlichen ausdrücken;
  - die Einschätzung der Erläuterung der Politik von Partei und Regierung sowie der Klärung der politischen und schulpolitischen Grundfragen vor Lehrkräften, Erziehern und Jugendlichen;
  - die Einschätzung der staatsbürgerlichen und weltanschaulichen Bildung und Erziehung sowie der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Lehrkräfte, Erzieher und Jugendlichen;
  - die Gestaltung einer vielseitigen und interessanten außerunterrichtlichen Tätigkeit zur Unterstützung des Lernens und der sozialistischen Erziehung sowie zur maximalen Förderung von Begabungen und Talenten
- d) die Auswahl und Bestimmung der mit der beruflichen Grundausbildung beginnenden Klassen und Schulen sowie Ermittlung der Anzahl der Oberschüler, die eine berufliche Ausbildung auengenommen haben, in Zusammenarbeit mit den Planungsorganen;
- e) die Koordinierung aller Maßnahmen der Oberschulen, der wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe im Hinblick auf die Entwicklung der beruflichen Grundausbildung an den Oberschulen sowie die Sicherung einer einheitlichen politisch-ideologischen Führung und sachkundigen Anleitung der Oberschulen in allen Fragen der polytechnischen und beruflichen Ausbildung sowie der Berufsorientierung;
- f) die ständige Analyse des Leistungsstandes und der Erziehungsergebnisse auf dem Gebiet der polytechnischen und beruflichen Ausbildung sowie der Volkshochschulen und der der Volksbildung unterstellten kommunalen und zentralen Berufsschulen und Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung des Selbststudiums der Lehrkräfte und Erzieher, ihrer planmäßigen Qualifizierung im Prozeß der Arbeit sowie zur Entwicklung von pädagogischen Lesungen in seinem Fachgebiet in Zusammenarbeit mit dem Ersten Stellvertreter des Kreisschulrates und mit der BGL der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung;
- g) die Unterstützung der Oberschulen bei der Sicherung einer engen Verbindung mit ihren Produktionsbetrieben sowie bei der Entwicklung vielfältiger Beziehungen der Oberschüler zu den Betrieben der führenden Wirtschaftszweige;
- h) die Mitwirkung bei der Koordinierung der Planung des Einsatzes und der Sicherung der vollen Auslastung der Lehrkräfte der Einrichtungen der Berufsbildung für die allgemeinbildenden Fächer



und die Ermittlung des Lehrerbedarfs für den berufstheoretischen Unterricht in den Einrichtungen der Berufsbildung,;

- i) das Studium, die Verallgemeinerung und die Übertragung der Erfahrungen der erfolgreichsten Lehrkräfte auf dem Gebiet der polytechnischen und beruflichen Ausbildung der Oberschüler;
- j) die Anleitung und Kontrolle der Entwicklung von Konsultationsschulen für die polytechnische Ausbildung und berufliche Grundausbildung der Oberschüler;
- k) die Bildung und einheitliche politisch-ideologische sowie fachliche Anleitung der Fachkommissionen für polytechnische Bildung und Erziehung;
- l) die Sicherung der polytechnischen und beruflichen Ausbildung an Hilfsschulen, Spezialkinderheimen für Oberschüler und Hilfsschüler;
- m) die Anleitung und Kontrolle der Volkshochschulen einschließlich der Abstimmung der Lehrgangstätigkeit der Volkshochschulen mit den betrieblichen Bildungseinrichtungen zur Erwachsenenqualifizierung;
- n) die Anleitung und Kontrolle der der Volksbildung unterstellten kommunalen und zentralen Berufsschulen.

(3) Der Stellvertreter des Kreisschulrates für polytechnische und berufliche Bildung wendet bei der Durchführung seiner Aufgaben folgende Methoden an:

- a) Eine systematische analytische Tätigkeit bei der Durchführung der polytechnischen Bildung und Erziehung und der beruflichen Ausbildung durch die Lehrkräfte und Erzieher;
- b) die Sicherung eines engen Zusammenwirkens mit den wirtschaftsleitenden Organen, den Gewerkschaften, der FDJ und den Betrieben zur einheitlichen Durchführung des Bildungs- und Erziehungsprozesses und zur planmäßigen Vorbereitung der Schüler auf die Arbeit in der Volkswirtschaft, insbesondere in den Schwerpunktberufen des Kreises;
- c) die Information der Leiter, Lehrkräfte und Erzieher über die Ergebnisse der analytischen Tätigkeit und die Beratung von Maßnahmen für die Verbesserung der Arbeit mit ihnen;
- d) die systematische Anleitung und Kontrolle der Arbeit der Konsultationsstützpunkte;
- e) die Befähigung und ständige Qualifizierung seiner Mitarbeiter im Prozeß der Erfüllung ihrer Aufgaben und ihre Beratung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung ihrer Tätigkeit.

Durch regelmäßige kollektive und individuelle Beratungen und durch differenzierte Anleitungen und Kontrollen der ihm unterstellten Referenten, Sachbearbeiter und Fachberater sorgt er für eine richtige Aufgabenstellung und eine sorgfältige Erledigung der Aufträge in seinem Fachbereich.

## **8.2 Der Referent für Berufsbildung**

(1) Der Referent für Berufsbildung erhält vom Stellvertreter des Kreisschulrates für polytechnische und berufliche Bildung Anweisungen und Aufträge, die er in seinem Aufgabenbereich verantwortlich zu lösen hat.

Er ist für die Kontrolle der Durchsetzung der staatlichen Schulpolitik an den Volkshochschulen sowie an den der Volksbildung unterstellten kommunalen und zentralen Berufsschulen verantwortlich.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Ständige Analyse des Leistungsstandes und der Erziehungsergebnisse in den Volkshochschulen und den der Volksbildung unterstellten kommunalen und zentralen Berufsschulen sowie die Sicherung der Erfüllung der staatlichen Lehrpläne in diesen Einrichtungen;
- b) die Beratung und Unterstützung der Arbeit der Volkshochschulen und der der Volksbildung unterstellten kommunalen und zentralen Berufsschulen sowie Sicherung ihrer planmäßigen Weiterentwicklung;
- c) die Sicherung der politisch-ideologischen Arbeit und der politisch-moralischen Erziehung in den der Volksbildung unterstellten kommunalen und zentralen Berufsschulen, sowie in den Hilfsschulen, die eine Berufsausbildung durchführen;
- d) die Mitwirkung bei der Ermittlung des Fachlehrerbedarfs, des Einsatzes und der Auslastung der Fachlehrer für die allgemeinbildenden Fächer und Ermittlung des Lehrerbedarfs für den berufs-



theoretischen Unterricht in den Einrichtungen der Berufsbildung sowie Sicherung des Einsatzes und der Auslastung dieser Lehrkräfte in den Kreisen, die lt. Stellenplan einen Referenten für Berufsbildung haben, soll aus dem Aufgabenbereich des Stellvertreters des Schulrates diese Spezifizierung vorgenommen werden.

- e) die Unterstützung bei der Entwicklung der außerunterrichtlichen Arbeit in den der Volksbildung unterstellten kommunalen Berufsschulen, insbesondere beim Aufbau der Klubs Junger Techniker und Junger Neuerer;
- f) die Anleitung und Unterstützung bei der Entwicklung neuer Formen und Wege der differenzierten berufsspezifischen Einwirkung durch die Wirtschafts- und Fachorgane auf die Verbesserung des Inhaltes der berufstheoretischen und berufspraktischen Ausbildung der Lehrlinge, die an den der Volksbildung unterstellten kommunalen und zentralen Berufsschulen unterrichtet werden.

(3) Der Referent für Berufsbildung wendet bei der Durchführung seiner Aufgaben besonders folgende Methoden an:

- a) Eine systematische analytische Tätigkeit bei der Entwicklung der beruflichen Bildung durch die Lehrkräfte;
- b) die aktive Einbeziehung der Mitglieder der Fachkommissionen in die Lösung der Aufgaben;
- c) die Entwicklung der schöpferischen Initiative der Lehrkräfte, das Studium, die Verallgemeinerung und Übertragung der besten Erfahrungen;
- d) die Unterstützung der Lehrkräfte bei der Anfertigung pädagogischer Lesungen und die Förderung der Weiterbildung der Lehrkräfte und Erzieher im Prozeß der Arbeit.

### **8.3 Der Sachbearbeiter für Prüfungswesen bzw. der Beauftragte für das Prüfungswesen**

(1) Der Sachbearbeiter für Prüfungswesen bzw. der Beauftragte für das Prüfungswesen erhält vom Stellvertreter des Kreisschulrates für polytechnische und berufliche Bildung Anweisungen und Aufträge, die er in seinem Aufgabenbereich verantwortlich zu lösen hat.

Er ist für die Vorbereitung, Durchführung und Sicherung der Kontrolle sowie Auswertung der Facharbeiterprüfungen und Abschlußprüfungen der beruflichen Grundausbildung der Schüler und Lehrlinge verantwortlich, die an den der Volksbildung unterstellten kommunalen und zentralen Berufsschulen unterrichtet werden.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Die Sicherung der Bildung von Prüfungskommissionen, vorwiegend für den genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Sektor und deren Bestätigung;
- b) die Anleitung und Koordinierung der Arbeit der Prüfungskommissionen sowie Kontrolle der Durchführung der Facharbeiterprüfungen und Abschlußprüfungen zur beruflichen Grundausbildung,
- c) die statistische und Wortanalyse der Facharbeiterprüfungen und der Abschlußprüfungen der beruflichen Grundausbildung, und Sicherung ihrer Auswertung;
- d) die Aufbereitung der Prüfungsunterlagen und Sicherung ihrer Aufbewahrung;
- e) die Ausfertigung von Zweitschriften.

(3) Der Sachbearbeiter für Prüfungswesen bzw. der Beauftragte für das Prüfungswesen wendet bei der Durchführung seiner Aufgaben besonders folgende Methoden an:

- a) Die Entwicklung der schöpferischen Initiative der Mitglieder der Prüfungskommissionen, das, Studium, die Verallgemeinerung und Übertragung der Erfahrungen der Besten;
- b) die aktive Einbeziehung der Mitglieder der Prüfungskommissionen und aller für die berufliche Ausbildung Verantwortlichen in die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen;
- c) die Unterstützung der Mitglieder der Prüfungskommissionen bei der Wahrnehmung und Durchführung ihrer Aufgaben und die Förderung der Qualifizierung der Mitglieder der Prüfungskommissionen im Prozeß der unmittelbaren Prüfungsphase.



#### **8.4 Der Sachbearbeiter für materielle Versorgung**

(1) Der Sachbearbeiter für materielle Versorgung erhält vom Stellvertreter des Kreisschulrates für polytechnische und berufliche Bildung Anweisungen und Aufträge für die materielle Sicherung des Werkunterrichtes in den Oberschulen des Kreises.

(2) Er hat besonders folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Die Beschaffung bzw. Erfassung und sachgemäße Lagerung der für den Werkunterricht und den Selbstbau von Lehrmitteln verwertbaren Industrieabfälle sowie bereitgestellter Materialkontingente,
- b) das maschinelle Zurichten dieser Materialien nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrer für den Werkunterricht;
- c) die termingerechte Lieferung der vorgerichteten Materialien an die Schulen.

#### **9. Die Stellung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Fachberater**

Die Tätigkeit der Fachberater und der Fachkommissionen ist auf eine sachkundige und fachgerechte Führung und Gestaltung der einheitlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit gerichtet. Sie trägt dazu bei:

- Eine hohe Qualität der gesamten Bildungs- und Erziehungsarbeit in ihren speziellen Bereichen zu sichern;
- die schöpferische Arbeit der Lehrkräfte, Erzieher, Lehrausbilder und Betreuer durch die Entwicklung moderner Bildungs- und Erziehungsmethoden und die Verallgemeinerung und Verbreitung der besten Erfahrungen zu fördern und die ständige Qualifizierung im Prozeß ihrer Arbeit zu organisieren.

(1) Die Fachberater sind hauptamtliche Lehrkräfte oder Erzieher, die mit verminderter Stundenzahl an einer Schule arbeiten und vom Kreisschulrat in ihre Funktion als Fachberater berufen werden.

Sie erhalten von den zuständigen Stellvertretern des Kreisschulrates Anweisungen und Aufträge, die sie in ihren Fachbereichen verantwortlich zu lösen haben.

Sie sind Vorsitzende der Fachkommission ihres Faches und sollten auf Grund dieser verantwortungsvollen Aufgabe in ihren Schulen nicht mit weiteren Funktionen beauftragt werden.

(2) Sie haben gemeinsam mit ihren Fachkommissionen folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Die Hilfe bei der Sicherung der Wissenschaftlichkeit des Unterrichts, der Einheit von Bildung und Erziehung im Unterricht, in der polytechnischen Bildung und Erziehung und in der beruflichen Ausbildung auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne ihres Faches und der Ausbildungsprogramme;
- b) die Beratung und Unterstützung der Direktoren, Lehrkräfte, Erzieher, Ausbilder und Betreuer bei der Verwirklichung einer engen Verbindung des Unterrichtes, der außerunterrichtlichen Tätigkeit und beruflichen Ausbildung mit dem Leben;
- c) die Entwicklung der schöpferischen Initiative der pädagogischen Kräfte und Sicherung der systematischen Entwicklung der Konsultationseinrichtungen;
- d) die Analyse der Arbeitsergebnisse im Fachbereich und Erarbeitung von Schlußfolgerungen für die weitere Verbesserung der Arbeit als Grundlage für die leitende Tätigkeit des Kreisschulrates;
- e) die Beratung und Unterstützung der Fachzirkel bei der Qualifizierung der Fachlehrer und Erzieher im Prozeß der Arbeit sowie Entwicklung des Netzes der Fachzirkel im Kreisgebiet.

(3) Die Fachberater und ihre Fachkommissionen arbeiten nach einem vom zuständigen Stellvertreter des Kreisschulrates bestätigten Arbeitsplan und wenden bei der Lösung ihrer Aufgaben besonders folgende Methoden an

- a) Sie hospitieren planmäßig bei den in ihrem Fach unterrichtenden Lehrern, arbeiten mit den besten Lehrkräften, Erziehern, Betreuern und Ausbildern bei der Verallgemeinerung guter Erfahrungen und deren Anwendung, zusammen und unterstützen sie bei der Ausarbeitung von methodischen Beiträgen, pädagogischen Lesungen und Unterrichtshilfen;
- b) im Auftrag des Kreisschulrates organisieren sie Fachkonferenzen, Vorträge und Exkursionen und helfen auf diese Weise den Lehrkräften, Erziehern und Ausbildern sowie Betreuern bei der Quali-



fizierung im Prozeß der Arbeit. Mit Hilfe der Fachkommission geben sie den Fachzirkeln inhaltliche und methodische Unterstützung

- c) sie sind für die Begutachtung und Beurteilung von Neuerervorschlägen verantwortlich;
- d) sie helfen mit, die Konsultationseinrichtungen zu Zentren der besten Erfahrungen und der Weiterbildung zu entwickeln, beraten mit Hilfe der Mitglieder der Fachkommission die Lehrkräfte und Erzieher beim pädagogisch-methodisch richtigen Einsatz der Unterrichtsmittel und geben Hinweise für das Studium der Fachliteratur. Die Fachberater und Fachkommissionsmitglieder geben Empfehlungen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften der Schüler und regen den Erfahrungsaustausch zwischen den Leitern dieser Arbeitsgemeinschaften an;
- e) im Auftrag des Kreisschulrates organisieren sie die durch das Ministerium für Volksbildung, oder den Bezirksschulrat festgelegten Leistungsvergleiche und Leistungskontrollen im Kreismaßstab und in einzelnen Schulen bzw. Betrieben. Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben sie das Recht zur Einsichtnahme in Analysen, Berichte, Pläne und Dokumente der Schulen;
- f) die Fachberater und Fachkommissionsmitglieder geben den Direktoren Empfehlungen für den fachgerechten Einsatz der Lehrer. Sie arbeiten mit bei der Auswahl der Lehrkräfte, Erzieher und Ausbilder für die systematische Qualifizierung der Lehrkräfte und Erzieher und geben im Ergebnis ihrer Hospitationen den Mentoren Empfehlungen für ihre Arbeit;
- g) sie entwickeln rationelle Methoden für den zweckmäßigen Einsatz der Unterrichtsmittel in ihren Fächern. Dabei arbeiten die Mitglieder der Fachkommissionen vor allem in ihrer eigenen Schule oder Einrichtung nach den Beratungsergebnissen und Plänen der Fachkommissionen.

## **10. Die Stellung und die Funktion der Fachzirkel**

(1) Die Fachzirkel sind Fachvereinigungen der Lehrkräfte und Erzieher des Kreises. Sie werden durch die Fachkommissionen, in der Regel für ein Fach oder eine Fächerkombination, entsprechend den örtlichen Bedingungen und der Anzahl der Lehrkräfte, die sich für ein bestimmtes Fach entschieden haben, gebildet.

Die Fachzirkel werden von den Fachkommissionen in ihrer Tätigkeit angeleitet.

Sie werden von politisch und fachlich qualifizierten Lehrkräften oder Erziehern ehrenamtlich geleitet. (Im Bereich der polytechnischen und der beruflichen Ausbildung der Oberschüler können für die Leitung der Zirkel auch andere Fachkräfte zur ehrenamtlichen Arbeit herangezogen werden.)

(2) Die Fachzirkel sind eine wichtige Form der kameradschaftlichen Zusammenarbeit der Lehrkräfte und Erzieher bei ihrem Streben nach höherer Qualifikation und nach optimalen Ergebnissen der pädagogischen Arbeit. Ihre Arbeit dient der ständigen Erhöhung der Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Insbesondere

- fördern und entwickeln sie die eigene schöpferische Arbeit der Lehrkräfte und Erzieher;
- studieren sie die besten Erfahrungen, verallgemeinern, verbreiten und übertragen sie diese;
- organisieren sie das Studium und die Auswertung der Fachliteratur mit dem Ziel, die Lehrkräfte und Erzieher zu befähigen, die neuesten Erkenntnisse einer modernen, wissenschaftlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit in ihrer eigenen Tätigkeit anzuwenden;
- unterstützen sie die Lehrkräfte und Erzieher bei der Planung ihrer Arbeit und bei der Koordinierung der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Unterricht und in der außerunterrichtlichen Tätigkeit,
- arbeiten sie eng mit den Konsultationsschulen und -kindergärten sowie mit den Fachkommissionen zusammen.

(3) Die Fachzirkel wirken nach den Plänen der Fachkommissionen bei der Analyse der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. Sie unterbreiten den Fachberatern geeignete Vorschläge zur weiteren Verbesserung des Unterrichtes und der außerunterrichtlichen Tätigkeit.

## **11. Die Verantwortung des Kreisschulrates für die Kreisschulinspektoren**

(1) Der Kreisschulrat ist für die Sicherung der Tätigkeit der Kreisschulinspektoren und für die Förderung leitungswirksamer, wissenschaftlich begründeter Kontrollmethoden verantwortlich. Diese Verantwortung konzentriert sich vor allem auf die ordnungsgemäße Durchführung und Auswertung der durch



den Minister für Volksbildung erteilten zentralen Inspektionsaufträge und der durch den Bezirksschulrat allen Inspektoren übertragenen Inspektionsaufgaben. Der Kreisschulrat berät gemeinsam mit den Kreisschulinspektoren den Plan der Durchführung dieser Aufträge, legt in diesen Beratungen fest, in welchen Schulen oder Einrichtungen die Kontrolle erfolgt, welche weiteren Leitungskräfte des Kreises daran mitwirken und wie die Auswertung der Ergebnisse im Kreis durchgeführt wird. Die Ergebnisse der Inspektionstätigkeit hat er seinen Leitungsentscheidungen zugrunde zu legen.

(2) Ist es zur Lösung von Schwerpunktaufgaben im Bezirk ausnahmsweise erforderlich, Inspektionsgruppen zu bilden, hat der Bezirksschulrat das Recht, auf der Grundlage der zentralen oder bezirklichen Aufgabenstellung für die darin festgelegten Fristen Kreisschulinspektoren auch außerhalb ihres Kreises einzusetzen. Darüber trifft er entsprechende Absprachen mit den zuständigen Kreisschulräten.

(3) Außerhalb der zentralen und bezirklichen Aufträge setzt der Kreisschulrat die Kreisschulinspektoren zur operativen Kontrolle im Rahmen seines territorialen Verantwortungsbereiches, besonders zur Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse des Kreistages und des Rates, des Kreises ein. Dabei gewährleistet er die Anwendung der im Teil II (Bezirk) ausgeführten Grundsätze für die Arbeit der Schulinspektoren.

(4) Die gegenwärtig bestehenden Rechtsverhältnisse für die Inspektoren, insbesondere ihr Arbeitsverhältnis, bleiben durch die Regelungen dieser Rahmenarbeitsordnung unberührt. Eine generelle Regelung wird durch eine "Inspektionsordnung" getroffen.



## **TEIL II**

### **1. Hauptaufgaben und Funktion der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes**

Die Aufgaben und die Arbeitsweise der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes werden von der Stellung der Abteilung als Fachorgan des Rates bestimmt. Die Leitungstätigkeit ihrer Mitarbeiter muß deshalb darauf gerichtet sein, die im Verantwortungsbereich des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes liegenden Aufgaben für die einheitliche Entwicklung des Bildungs- und Erziehungswezens auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze der Volkskammer und der gesetzlichen Bestimmungen des Staatsrates und der Regierung sachkundig zu verwirklichen.

Die Hauptaufgabe der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes ist die Befähigung der Kreis schulräte und der Leiter der bezirksunterstellten Volksbildungseinrichtungen zu einer zielstrebigem politisch-ideologischen, pädagogischen und fachgerechten Leitungstätigkeit bei der Führung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Schulen und Einrichtungen durch eine differenzierte und sachkundige Arbeit mit den Lehrkräften. und Erziehern. Sie ist für die Entwicklung und Durchsetzung einer qualifizierten wissenschaftlichen Leitung in allen Volksbildungsorganen des Bezirkes verantwortlich, studiert, verallgemeinert und überträgt die besten Erfahrungen bei der Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit durch die Abteilungen Volksbildung der Kreise und orientiert sich dabei auf

- die Befähigung der leitenden Mitarbeiter in den Volksbildungsorganen der Räte der Kreise zur sachkundigen Durchsetzung der Schulpolitik und zur differenzierten, wissenschaftlichen und fachgerechten Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Volksbildungseinrichtungen;
- die Sicherung der wissenschaftlichen Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den dem Bezirk unterstellten Volksbildungseinrichtungen auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne und Ausbildungsprogramme;
- die Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Instituten für Lehrerbildung und in den Pädagogischen Schulen auf der Grundlage der zentralen Ausbildungspläne;
- die systematische Qualifizierung der Lehrkräfte und Erzieher und die Qualifizierung der leitenden Kader aus den Volksbildungseinrichtungen im Prozeß der Arbeit;
- das Studium, die Registrierung, die systematische Auswertung und Verbreitung der Arbeitsergebnisse und -erfahrungen der erfolgreichsten Pädagogen und der pädagogischen Neuerer;
- die Wahrnehmung der staatlichen Schulaufsicht gegenüber den Einrichtungen der Volksbildung im Bezirk zur einheitlichen Verwirklichung der Schulpolitik von Partei und Regierung, vor allem zur Sicherung eines hohen Niveaus der Bildungs- und Erziehungsarbeit auf Grund entsprechender Weisungen des Ministers für Volksbildung;
- die Kontrolle über die Durchsetzung der staatlichen Schulpolitik in den Einrichtungen der Berufsbildung der Betriebe und Wirtschaftsorgane;
- die Planung der perspektivischen Entwicklung der Volksbildung im Bezirk entsprechend den vom Ministerium für Volksbildung vorgegebenen Kennziffern und. unter Berücksichtigung der Erfordernisse der ökonomischen und kulturellen Entwicklung im Bezirk;
- die Verwirklichung der sozialistischen Prinzipien der Kaderarbeit, d. h., die planmäßige Entwicklung, die Ausbildung, die Auswahl, Erziehung und Verteilung der Kader auf der Grundlage der Nomenklaturordnung;
- die Leitung und Kontrolle der internationalen Verbindungen von Schulen und anderen Volksbildungseinrichtungen des Bezirkes auf der Grundlage entsprechender Weisungen des Ministers für Volksbildung;
- die Leitung der Arbeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe;
- die Sicherung der sozialistischen Rechtsordnung im Verantwortungsbereich der Volksbildung.

Diese Aufgaben stellen hohe Ansprüche an die marxistisch-leninistische Bildung und pädagogische Qualifikation sowie an die politisch-ideologische Wirksamkeit der Funktionäre der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes.



**Die Hauptmethode der Leitungstätigkeit der Schulfunktionäre des Bezirkes ist die Entwicklung einer vielseitigen politisch-ideologischen Arbeit mit den Volksbildungsfunktionären, mit den Lehrkräften, Erziehern und anderen Werktätigen, um ihre schöpferischen Kräfte maximal für die schrittweise Verwirklichung des "Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem" zu fördern und ihr Verantwortungsbewußtsein für die Bildung und sozialistische Erziehung der jungen Generation zu erhöhen.**

## **2. Die Stellung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bezirksschulrates**

(1) Der Bezirksschulrat ist als Mitglied des Rates des Bezirkes dem Bezirkstag, dem Rat des Bezirkes und dem Minister für Volksbildung für die wissenschaftliche Leitung des Volksbildungswesens im Bezirk verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Er leitet die Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes. Als verantwortlicher Einzelleiter ist der Bezirksschulrat gegenüber den Kreisschulräten und den Leitern der bezirksunterstellten Einrichtungen befugt, Weisungen und Aufträge zu erteilen.

Er ist für die politisch-ideologische Erziehung sowie für die allseitige Qualifizierung seiner Mitarbeiter und für deren Entwicklung im Prozeß der Arbeit verantwortlich. Zur Lösung seiner Aufgaben stehen ihm seine Stellvertreter und weitere Mitarbeiter sowie die Bezirksschulinspektoren zur Verfügung, mit deren Hilfe er die politisch-ideologische und fachgerechte Anleitung und Kontrolle der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise und der bezirksunterstellten Einrichtungen verwirklicht. Ferner untersteht ihm das Bezirkskabinett für Weiterbildung. Bei der Lösung der Hauptaufgaben im Bezirk bedient er sich außerdem der Tätigkeit aller Kreisschulinspektoren, denen er dazu einheitliche und verbindliche Arbeitsaufträge erteilt. Diese Aufträge hat er in geeigneter Weise den Kreisschulräten sowie den Bezirks- und Kreisschulinspektoren zu erläutern.

Der Bezirksschulrat ist dafür verantwortlich, daß wissenschaftlich fundierte Vorschläge und Beschlußvorlagen dem Rat des Bezirkes zur Lösung solcher Probleme unterbreitet werden, die sich für die Volksbildung aus den zentralen und örtlichen Beschlüssen ergeben. Bei der Vorbereitung dieser Beschlußvorlagen verwirklicht der Bezirksschulrat das Prinzip der kollektiven Beratung. Er bezieht insbesondere sein Kollegium und die wissenschaftlichen Kader des Bezirkskabinetts für Weiterbildung in die Ausarbeitung ein, arbeitet eng mit den Ständigen Kommissionen des Bezirkstages zusammen und holt ggf. Gutachten wissenschaftlicher Einrichtungen des Bezirkes ein. Ebenso sichert er die Stellungnahme der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, vor allem der Bezirksgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und der Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation "Ernst Thälmann".

Er unterstützt die Ständige Kommission für Volksbildung des Bezirkstages bei der Lösung ihrer Aufgaben. Dazu orientiert er sie auf die von ihm zu lösenden Hauptaufgaben und stellt ihr alle erforderlichen Arbeitsgrundlagen zur Verfügung.

Bei der Durchführung seiner Leitungstätigkeit konzentriert sich der Bezirksschulrat auf folgende Schwerpunkte:

- a) Die sachkundige und differenzierte politisch-ideologische, pädagogische und fachliche Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Kreisschulräte bei der Durchführung der schulpolitischen Aufgaben und bei der Entwicklung einer wissenschaftlichen Arbeitsweise zur Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Schulen und anderen Einrichtungen mit Hilfe seiner Stellvertreter, der Fachreferenten, Fachrichtungsleiter und Arbeitsgruppenleiter mit dem Ziel, die für die Sicherung eines hohen Niveaus der Erfüllung der Lehrpläne und Ausbildungsprogramme wirksamsten Leitungserfahrungen zu studieren, zu verallgemeinern und zu übertragen;
- b) die politisch-ideologische Erziehung und systematische Qualifizierung der leitenden Funktionäre als selbständige Leiter sozialistischer Arbeitskollektive,
- c) die Sicherung eines hohen Niveaus der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den bezirksunterstellten Einrichtungen,
- d) die systematische Anleitung und Kontrolle des Bezirkskabinetts für Weiterbildung;
- e) die Auswertung und Verallgemeinerung der analytischen Arbeit der Kreise und die Auswertung der Ergebnisse in kollektiven und differenzierten Beratungen mit den Kreisschulräten;
- f) die Sicherung einer straffen Kontrolle mit Hilfe der Schulinspektion, damit die gestellten Aufgaben mit hoher Qualität in den Kreisen und Einrichtungen verwirklicht werden,



g) die Koordinierung der Arbeit der Abteilung Volksbildung mit den Planungsorganen, mit den wirtschaftsleitenden Organen und den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen im Bezirk.

(3) Der Bezirksschulrat stützt sich -bei der Festlegung von Maßnahmen und Weisungen auf die Erfahrungen und Ergebnisse seiner eigenen operativen Arbeit in den Volksbildungsorganen der Kreise, in Schulen und Volksbildungseinrichtungen sowie in der Öffentlichkeit, auf die Hinweise seiner Stellvertreter, auf die Ergebnisse der Schulinspektion und auf die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion. Ferner wertet er regelmäßig die Analyse der Bevölkerungseingaben aus.

(4) Der Bezirksschulrat hat der Direktive des Ministeriums für Volksbildung entsprechend sicherzustellen, daß bei der Abteilung Volksbildung ein exakter Überblick über alle Veröffentlichungen zu schulpolitischen, pädagogischen, psychologischen und fachlich-methodischen Fragen besteht, die durch die Kreise oder durch Volksbildungseinrichtungen des Bezirkes veröffentlicht werden sollen oder veröffentlicht wurden. Durch eine entsprechende Ordnung sind Doppel- oder Parallelentwicklungen zu vermeiden.

### **3. Das Kollegium des Bezirksschulrates**

(1) Das Kollegium des Bezirksschulrates ist ein beratendes Organ. Es fördert die sachkundige Mitarbeit von Leitern, Lehrkräften, Erziehern und anderen Werktätigen an der Planung und Leitung des Bildungs- und Erziehungswesens durch den Bezirksschulrat.

Die Auswahl der Kollegiumsmitglieder erfolgt durch den Bezirksschulrat in Zusammenarbeit mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und den wirtschaftsleitenden Organen des Bezirkes.

Die Berufung und Abberufung der Kollegiumsmitglieder nimmt der Rat des Bezirkes vor. Die Mitglieder werden für die Dauer einer Legislaturperiode der Volksvertretung berufen.

(2) Das Kollegium besteht aus etwa 30 bis 40 Mitgliedern, die mindestens zur Hälfte aus dem Bereich der Volksbildung, darüber hinaus aus anderen gesellschaftlichen Bereichen, einschließlich der Leitungen gesellschaftlicher Organisationen kommen sollen. Vorsitzender des Kollegiums ist der Bezirksschulrat.

In der Regel sollten Vertreter aus folgenden Bereichen dem Kollegium angehören:

- der Bezirksschulrat und seine Stellvertreter, der Leiter der Bezirksschulinspektion, der Direktor des Bezirkskabinetts für Weiterbildung, Vertreter aus Einrichtungen der Lehrer- und Erzieherausbildung, ein Kreisschulrat, stellvertretende Kreisschulräte, erfahrene Mitarbeiter aus den Bereichen Vorschulerziehung und Heimerziehung sowie besonders bewährte Fachberater, vorbildlich arbeitende Direktoren und Leiter von Erziehungseinrichtungen, Vertreter der Schwerpunktbetriebe der Volkswirtschaft des Territoriums, leitende Mitarbeiter des Bezirkslandwirtschaftsrates und der Plankommission des Bezirkes;
- der Fachinspektor des Bezirksbauamtes, ein Mitarbeiter des Amtes für Arbeit und Berufsausbildung, Vertreter landwirtschaftlicher Schwerpunktbetriebe, Vertreter eines Kreislandwirtschaftsrates,
- leitende Mitarbeiter der Bezirksleitung der FDJ, leitende Vertreter der Pionierorganisation "Ernst Thälmann", der Vorsitzende der Bezirksgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung;
- Vertreter wissenschaftlicher Einrichtungen (Universitäten, Hochschulen) und ein Jugendarzt.

(3) Das Kollegium berät den Bezirksschulrat, vor allem bei

- a) der Festlegung der Hauptaufgaben, die sich aus der Planung der perspektivischen Entwicklung der Volksbildung im Bezirk ergeben;
- b) der Ausarbeitung politisch-ideologischer Grundprobleme, vor allem wirtschaftlicher Orientierungsziffern und deren Erläuterung, als Grundlage zur Durchführung von Maßnahmen der Berufsorientierung und Berufsaufklärung in den Volksbildungseinrichtungen der Kreise,
- c) der Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen des Rates des Bezirkes und des Bezirkstages zu Grundfragen der Entwicklung des Bildungswesens im Bezirk,
- d) der Durchsetzung der grundlegenden Forderungen nach der Verbindung der Bildung und Erziehung mit dem Leben und bei der Koordinierung der erzieherischen Tätigkeit aller an der Erziehung beteiligten staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen, Institutionen und Organisationen;



- e) der Auswertung und Verallgemeinerung der Erfahrungen der erfolgreichsten Pädagogen und der pädagogischen Neuerer zur ständigen Steigerung des Bildungs- und Erziehungsniveaus;
- f) der Verbesserung der Tätigkeit der leitenden Kader und der Leitungsorgane;
- g) der Entwicklung der schöpferischen Masseninitiative der Bürger zur Mitarbeit bei der Verwirklichung des "Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem".

(4) Die Mitglieder des Kollegiums haben das Recht, unmittelbar an der Vorbereitung der Entscheidung wichtiger schulpolitischer Fragen mitzuwirken und sie innerhalb ihrer Arbeitsbereiche zu diskutieren.

Im Ergebnis seiner Beratungen empfiehlt das Kollegium geeignete Maßnahmen zur Realisierung der gestellten Aufgaben. Der Bezirksschulrat und weitere zur Lösung der Aufgaben verantwortliche Mitglieder berichten vor dem Kollegium über die Verwirklichung der gegebenen Empfehlungen und die dabei gesammelten Erfahrungen.

Die Mitglieder des Kollegiums haben das Recht, in Vorbereitung und in Auswertung von Kollegiumssitzungen an Beratungen von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen in den Kreisen des Bezirkes teilzunehmen.

(5) Das Kollegium wird vom Bezirksschulrat einberufen und geleitet. Es arbeitet nach einem Arbeitsplan, der auf der Grundlage der zentralen Beschlüsse und des Arbeitsprogramms der Abteilung Volksbildung zu Beginn des Schuljahres beschlossen wird. Die Sitzungen des Kollegiums sind auf ein Minimum zu beschränken. Der Bezirksschulrat führt mit dem Kollegium ausschließlich kollektive Beratungen zu den Schwerpunktaufgaben der Entwicklung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems im Bezirk, vor allem zur gründlichen Vorbereitung eines neuen Schuljahres und zur Schuljahresauswertung, zur Erörterung, von Schlußfolgerungen aus der gebietswirtschaftlichen Entwicklung und zur Vorbereitung von Beschlüssen des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes durch.

Termin und Inhalt der Kollegiumssitzungen werden langfristig geplant, Die Thematik muß in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung allen Mitgliedern bekannt sein. Dadurch wird eine gute Vorbereitung durch alle Beteiligten ermöglicht. In Vorbereitung der Kollegiumssitzungen haben die Kollegiumsmitglieder das Recht, sich zu der angegebenen Thematik mit Kollegen ihres Arbeitsbereiches zu beraten. Entsprechend der Tagesordnung können weitere Fachkräfte hinzugezogen werden. Der Bezirksschulrat kann auch öffentliche Beratungen des Kollegiums durchführen.

#### **4. Das Büro für die Neuererbewegung**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung schafft sich der Bezirksschulrat das Büro für die Neuererbewegung. Der Leiter des Büros ist ein unmittelbar dem Bezirksschulrat unterstellter hauptamtlicher Mitarbeiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes.

Das Büro für die Neuererbewegung unterstützt den Bezirksschulrat bei der Förderung der Neuerertätigkeit auf der Grundlage des "Planes der Aufgaben für die Neuerer" und bei der Entwicklung einer zielstrebigen Arbeit aller Leitungskader mit den Neuerern als immanenten Bestandteil jeder wissenschaftlichen Leitungstätigkeit.

(3) Die besondere Aufgabe des, Büros für die Neuererbewegung ist die Organisierung der Hilfe für die pädagogischen Neuerer durch die im Bezirk arbeitenden Wissenschaftler und die Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit der Neuerer, die an thematisch gleichartigen oder ähnlichen Problemen arbeiten. Es unterstützt zugleich Wissenschaftler bei der Durchführung von Forschungsvorhaben in den Schulen und Volksbildungseinrichtungen, vor allem hinsichtlich der theoretischen Auswertung der Erfahrungen der Neuerer.

(4) Das Büro für die Neuererbewegung ist zugleich für die Registrierung der Neuerervorschläge zuständig, verwirklicht die gesetzliche Meldepflicht des Bezirksschulrates an das Ministerium für Volksbildung und entwickelt mit Hilfe des Bezirkskabinetts für Weiterbildung das Informations- und Dokumentationswesen für die Neuererbewegung.

#### **5. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Leiters der Bezirksschulinspektion**

(1) Der Leiter der Schulinspektion des Bezirkes erhält vom Bezirksschulrat Anweisungen und Aufträge, die er in seinem Aufgabenbereich verantwortlich zu lösen hat. Er leitet im Auftrag des Bezirksschulrates die Schulinspektion und ist für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben verantwortlich.



(2) Die Hauptaufgabe der Kontrolle durch die Schulinspektion ist die Sicherung der staatlichen Ordnung in den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise und in den der Volksbildung unterstellten Bildungseinrichtungen sowie die Durchsetzung der Schulpolitik in den Einrichtungen der Berufsbildung. Die Kontrolle der Schulinspektion erstreckt sich vor allem:

- a) auf die Verwirklichung der schulpolitischen Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der zentralen staatlichen Weisungen, vor allem des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem, der Schulordnung sowie der entsprechenden Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes;
- b) auf die Einhaltung der staatlichen Lehrpläne und Ausbildungsprogramme in den Volksbildungseinrichtungen zur Sicherung eines hohen Niveaus der Bildung, Ausbildung und der sozialistischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen mit Hilfe einer wissenschaftlichen Leitungstätigkeit der Kreisabteilungen, der Schulen und Einrichtungen;
- c) auf die sozialistische Erziehung der Leitungskader und die Durchsetzung der sozialistischen Prinzipien der Kaderarbeit;
- d) auf die Sicherung der Rechte der Lehrkräfte und Erzieher sowie der Bürger durch die staatlichen Volksbildungsorgane und die Leiter der Einrichtungen.

(3) Die Schulinspektoren sind im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet, die Schulfunktionäre und Leiter der Einrichtungen im Prozeß der Arbeit zu qualifizieren und sie bei der Lösung ihrer Aufgaben politisch, pädagogisch und methodisch anzuleiten.

Sie haben das Recht, im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit festgestellte Ungesetzlichkeiten aufzuheben und durch Weisungen den gesetzlichen Zustand wiederherzustellen. Über ihre Maßnahmen haben sie den zuständigen Rat unverzüglich zu informieren.

Sie haben das Recht, Einsicht in Kaderakten und in alle staatlichen Dokumente der Volksbildung zu nehmen, im Ergebnis ihrer Kontrolltätigkeit für Leiter, Lehrkräfte und Erzieher Anerkennungen durch den Disziplinarbefugten vorzuschlagen. Bei der Auswertung der Kontrollergebnisse in den Einrichtungen haben sie das Recht, Lob und Tadel auszusprechen.

(4) Bei der Durchführung ihrer Kontrolltätigkeit konzentrieren sich die Kreis- und Bezirksschulinspektoren vor allem auf

- a) die Hilfe für die Leiter der Volksbildungsorgane und der Einrichtungen bei der erfolgreichen Verwirklichung ihrer Aufgaben mit Hilfe einer qualifizierten politisch-ideologischen, pädagogischen und fachlichen Leitungstätigkeit bei der Organisation und Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit;
- b) eine systematische analytische Tätigkeit bei der Durchführung ihrer Aufgaben;
- c) die breite Einbeziehung von Fachleuten in die Kontrolltätigkeit in Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen;
- d) die Organisation der Mitwirkung der Organe der gesellschaftlichen Kontrolle in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Gewerkschaftsorganisationen;
- e) die ständige Information des Kreis- bzw. Bezirksschulrates und der anderen leitenden Mitarbeiter der Abteilungen Volksbildung über die Ergebnisse ihrer Arbeit, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung der staatlichen Planaufgaben und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in den Abteilungen Volksbildung, Schulen und Einrichtungen.

(5) Haben die Schulinspektoren einen zentralen Inspektionsauftrag des Ministers für Volksbildung oder eine Aufgabenstellung des Bezirksschulrates zu erfüllen, sind sie verpflichtet, die Durchführung dieses Auftrages mit dem zuständigen Kreisschulrat, gegebenenfalls auch mit dem Vorsitzenden des Rates des Kreises, zu beraten, um gemeinsam einen Plan der Durchführung zu vereinbaren (vgl. Teil I, Pkt. 11 dieser Rahmenarbeitsordnung).

Unmittelbar nach Abschluß der Kontrolltätigkeit informieren die Schulinspektoren den zuständigen Kreisschulrat ausführlich über die Ergebnisse, helfen den Kreisschulräten dabei, diese Ergebnisse in ihre Leitungstätigkeit einzubeziehen und schaffen die Voraussetzungen für eine zweckentsprechende Information der Räte der Kreise und der Kreisleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands.



(6) Der Leiter der Bezirksschulinspektion arbeitet auf der Grundlage des Jahresprogramms der Abteilung Volksbildung des Rates, des Bezirkes und sorgt für

- die Planung und Organisation der Kontrolltätigkeit der Bezirksschulinspektoren;
- die Auswertung der Ergebnisse der Inspektionstätigkeit nach thematischen und territorialen Gesichtspunkten,
- die operative und differenzierte Anleitung und Kontrolle der Inspektoren im Prozeß der Arbeit;
- die Ausarbeitung analytischer Materialien für die Leitungstätigkeit des Bezirksschulrates, insbesondere zur Einschätzung des Leitungsprozesses in den Abteilungen der Räte der Kreise als Grundlage für die differenzierte Arbeit des Bezirksschulrates mit den Kreisschulräten,
- die gründliche Ausarbeitung der Inspektionsaufgaben des Bezirksschulrates für die Tätigkeit der Kreisschulinspektoren in Abstimmung mit den zentralen Inspektionsaufträgen des Ministers für Volksbildung.

## **6. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Ersten Stellvertreters des Bezirksschulrates und seiner Mitarbeiter**

### **6.1 Der Erste Stellvertreter des Bezirksschulrates**

(1) Der Erste Stellvertreter ist zugleich ständiger Vertreter des Bezirksschulrates. Er erhält von ihm Anweisungen und Aufträge, die er in seinem Aufgabenbereich verantwortlich zu lösen hat.

Bei Abwesenheit des Bezirksschulrates infolge Lehrgangsbesuch, Urlaub, Krankheit oder aus ähnlichen Gründen leitet der Erste Stellvertreter die Abteilung Volksbildung. Ihm wird für diese Zeit das Weisungsrecht des Bezirksschulrates übertragen.

Der Erste Stellvertreter des Bezirksschulrates leitet die Bereiche Kader, Lehrerbildung, Planung und Statistik, Investitionen und Haushalt.

Zur Lösung der Aufgaben im Verantwortungsbereich stehen ihm der Referatsleiter für Ökonomie, der Referatsleiter für Kader, der Referent für Lehrerbildung sowie weitere Mitarbeiter zur Verfügung, für deren politisch-ideologische Erziehung, Anleitung und Kontrolle er verantwortlich ist und die er befähigt, in Verbindung mit ihren fachlichen Aufgaben eine aktive schulpolitische Arbeit zu leisten.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Die Planung der perspektivischen Entwicklung des Volkswirtschaftswesens im Bezirk entsprechend der ökonomischen Entwicklung der Wirtschaftsgebiete und des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses auf der Grundlage der vorgegebenen Orientierungsziffern;
- b) die Hilfe für die Kreisabteilungen bei der Ausarbeitung und Durchführung, Kontrolle und Analyse der jährlichen Volkswirtschafts- und Haushaltspläne sowie die entsprechende Anleitung der bezirksunterstellten Einrichtungen-;
- c) die Sicherung einer rationellen Ausnutzung der materiellen und finanziellen Fonds im Bereich der Volksbildung;
- d) die Ermittlung des Lehrer- und Erzieherbedarfs sowie die Planung und Regelung des Absolventeneinsatzes in den Kreisen des Bezirkes;
- e) die Abstimmung mit den Ausbildungseinrichtungen über den Praktikanteneinsatz in den Kreisen des Bezirkes;
- f) die Verwirklichung der sozialistischen Prinzipien der Kaderarbeit in der Abteilung Volksbildung des Bezirkes, in den bezirksunterstellten Einrichtungen und die Qualifizierung und Kontrolle der Arbeit der Abteilungen Volksbildung und der Einrichtungen bei der Durchsetzung dieser Prinzipien;
- g) Sicherung der operativen Leitung der Kaderarbeit im Bezirk und deren Durchführung in den Kreisen;
- h) Anleitung und Kontrolle bei der Aufstellung von Kaderprogrammen entsprechend den Perspektivaufgaben und die Bildung einer Kaderreserve der Abteilung Volksbildung des Bezirkes unter besonderer Berücksichtigung von jungen Kräften und Frauen und der Arbeit mit den Nomenklaturkadern



- j) die Anleitung bei der Festlegung von Förderungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für die Mitarbeiter der Abteilung Volksbildung des Bezirkes sowie die Kontrolle der Realisierung dieser Maßnahmen einschließlich der Frauen- und Jugendförderungspläne;
- k) die Verantwortlichkeit für die richtige Auswahl der zur Auszeichnung und Beförderung vorgeschlagenen Lehrkräfte, Erzieher und Kollektive und für die exakte Erledigung der damit verbundenen Aufgaben gegenüber dem Bezirksschulrat und den übergeordneten Leitungen;
- l) den Abschluß vertraglicher Vereinbarungen zur Verwirklichung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Leiter, Lehrkräfte -und Erzieher der bezirksunterstellten Einrichtungen, soweit dieses Recht nicht durch entsprechende gesetzliche Regelungen den Leitern der Einrichtungen übertragen wurde. Dabei arbeitet er eng mit der Bezirksgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zusammen.

(3) Bei der Vorbereitung und Realisierung der perspektivischen Planung und des jährlichen Volkswirtschaftsplanes sowie Haushaltsplanes wendet der Erste Stellvertreter des Bezirksschulrates besonders folgende Methoden an:

- a) Er organisiert und führt eine breite Plandiskussion mit Schulfunktionären, mit Leitern von Einrichtungen, Lehrkräften, Erziehern, Studenten von Ausbildungseinrichtungen für Lehrkräfte und Erzieher und anderen Werktätigen und wertet die Ergebnisse der Plandiskussion der Kreise aus;
- b) er informiert und berät die anderen Stellvertreter des Bezirksschulrates und die leitenden Mitarbeiter der Abteilung zur einheitlichen Erarbeitung der Pläne. In diesem Zusammenhang sorgt er dafür, daß bei allen Mitarbeitern ein Überblick über den Stand der Planerfüllung vorhanden ist und eine Orientierung auf die Schwerpunkte der Arbeit gegeben wird;
- c) er stimmt die Planaufgaben regelmäßig ab und koordiniert sie innerhalb der Abteilung und mit anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen;
- d) er wertet die Analysen der Volkswirtschaftspläne und Haushaltspläne aus und erarbeitet Maßnahmen, die die Entwicklung der Schwerpunkte der Volksbildung im Bezirk gewährleisten;
- e) er sichert den rationellen Einsatz der Investitionen in den politischen und ökonomischen Schwerpunkten des Bezirkes und kontrolliert ihre Durchführung.

(4) Bei der Verwirklichung der Aufgaben auf dem Gebiet der Kaderarbeit wendet der Erste Stellvertreter des Bezirksschulrates folgende Methoden an:

- a) Er qualifiziert und unterstützt die Kreisabteilungen, besonders die Ersten Stellvertreter der Kreis schulräte, bei der operativen Führung der Kaderarbeit in den Kreisen ,durch Beratungen in den Abteilungen, durch Erfahrungsaustausch und durch differenzierte Aussprachen;
- b) er fertigt regelmäßig Analysen der Kaderarbeit und der Kaderzusammensetzung in der Abteilung des Bezirkes an und wertet die Analysen der Kreise aus;
- c) er berichtet regelmäßig über die Erfahrungen bei der planmäßigen Entwicklung der Kaderarbeit vor den leitenden Mitarbeitern der Abteilung und schlägt dem Bezirksschulrat geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Kaderarbeit als Teil der Leitungstätigkeit vor;
- d) er entwickelt Beispiele zur Förderung der Frauen und der jungen Kader, verbreitet die dabei gesammelten Erfahrungen und hilft den Kreisen bei der Verbesserung ihrer Kaderarbeit.

(5) Durch regelmäßige Dienstbesprechungen und durch differenzierte Anleitung der ihm unterstellten Mitarbeiter sorgt der Erste Stellvertreter des Bezirksschulrates für eine ordnungsgemäße Führung der Aufgaben in seinem Verantwortungsbereich.

## **6.2 Der Referent für Kader**

Der Referent für Kader löst im Auftrag des Ersten Stellvertreters des Bezirksschulrates insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherung der Bilanzierung des Fachlehrer- und Erzieherbedarfs der Kreise und des fachgerechten Einsatzes der Lehrkräfte und Erzieher in den bezirksunterstellten Einrichtungen, Delegation von Leitern, Lehrkräften und Erziehern zu Qualifizierungsmaßnahmen;
- b) Ausarbeitung bzw. Konzentrierung der Kennziffern für die Lehrer- und Erzieherwerbung und Analyse der Werbeergebnisse und Werbemethoden der Kreisabteilungen;



- c) Auswertung der Analysen der Kaderarbeit der Kreise und Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ersten Stellvertreter des Bezirksschulrates zu Maßnahmen. für die Verbesserung der Kaderarbeit im Bezirk;
- d) Bearbeitung der Aufgaben zur Verwirklichung der Arbeitsrechtsverhältnisse und der vergütungsrechtlichen Bestimmungen der Leiter, Lehrkräfte und Erzieher der bezirksunterstellten Einrichtungen und Beratung der Kreisabteilungen in allen arbeitsrechtlichen Fragen, einschließlich der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Pädagogen und. der Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes;
- e) Verwaltung der Kaderakten der Leiter der Einrichtungen, die dem Bezirk unterstellt sind.

### **6.3 Der Referent für Lehrerbildung**

Der Referent für Lehrerbildung löst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung, Beratung und Kontrolle der Direktoren der Institute für Lehrerbildung und der Pädagogischen Schulen bei der Durchsetzung der staatlichen Bildungspolitik und Organisierung des Erfahrungsaustausches der Ausbildungseinrichtungen;
- b) Erarbeitung der Kennziffern für die territoriale Verteilung aller pädagogischen Praktika und Bestätigung der Termine dafür in Zusammenarbeit mit den Instituten für Lehrerbildung, Pädagogischen Schulen, den Pädagogischen Instituten, Hochschulen und Universitäten;
- c) organisatorische Vorbereitung und die Kontrolle der Ausbildung der Erzieher im Fernstudium;
- d) Durchführung des Erfahrungsaustausches der Kreisreferenten im Hinblick auf die Verbesserung der pädagogischen Praktika in den Schulen, Heimen und Kindergärten,
- e) Vorbereitung und Auswertung der Analysen über die Arbeit der Absolventen der Ausbildungseinrichtungen.

### **6.4 Der Referatsleiter für Ökonomie**

(1) Der Referent für Ökonomie löst in seinem Aufgabenbereich folgende Aufgaben:

- a) Er ist der verantwortliche Mitarbeiter für die Perspektivplanung;
- b) unter seiner verantwortlichen Leitung erfolgt die Ausarbeitung der Volkswirtschafts- und Haushaltspläne für die Abteilung einschließlich der nachgeordneten Einrichtungen;
- c) er sichert die Anleitung der Räte der Kreise bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne und führt mit ihnen Konsultationen durch;
- d) er verwirklicht die Aufgaben, die sich aus den Jahresplänen und den Analysen über die Erfüllung dieser Pläne für die Abteilung und die nachgeordneten Einrichtungen ergeben;
- e) er unterstützt die Durchführung der Bauvorhaben der Volksbildung sowie der Investitions- und Werterhaltungsmaßnahmen des Bezirkes.

(2) Zur Lösung dieser Aufgaben unterstehen ihm

- das Referat Planung und Statistik,
- das Referat Investitionen,
- das Referat Haushalt mit einem Haushaltsbearbeiter (Referent) und einem Sachbearbeiter für den Haushalt der nachgeordneten Bezirkseinrichtungen.

Außerdem beschäftigt der Rat des Bezirkes in der Abteilung Volksbildung weitere Sachbearbeiter je nach der Größe des Bezirkes.

(3) Der Haushaltsbearbeiter ist der staatliche Beauftragte für die Einhaltung der Haushaltsdisziplin. Er hat die Aufgabe, seinen Leiter sowie alle Mitarbeiter der Abteilung in finanzpolitischen Fragen zu beraten und auf die Durchführung der Beschlüsse und der bestätigten Haushaltspläne aktiv Einfluß zu nehmen.

Er sichert auf der Grundlage der Haushaltsbearbeiterverordnung, daß die Haushaltsmittel nach den geltenden Bestimmungen von den damit Beauftragten sparsam bewirtschaftet und alle Einnahmen in voller Höhe und rechtzeitig erhoben werden.



Der Haushaltsbearbeiter löst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausarbeitung des Haushaltsplanes der Abteilung Volksbildung unter Berücksichtigung vorgegebener Orientierungsziffern und der Vorschläge der stellvertretenden Schulräte, der Fachreferenten und Fachrichtungsleiter;
- b) die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Orientierungsziffern zum zweckmäßigen Einsatz der Haushaltsmittel für die Entwicklung des Volksbildungswesens im Bezirk;
- c) die Mitwirkung bei der Anleitung der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise einschließlich der Durchführung von Plankonsultationen;
- d) die Mitwirkung an allen Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen;
- e) die Durchführung operativer Kontrollen in den nachgeordneten Einrichtungen sowie die Auswertung der Ergebnisse der Finanzrevision und die Kontrolle der Durchführung der gegebenen Auflagen;
- f) die Vorbereitung der Haushaltsanalysen unter Einbeziehung der Einschätzungen der Fachreferenten und Fachrichtungsleiter sowie der Ergebnisse der nachgeordneten Einrichtungen und Erarbeitung von Vorschlägen für beschlußfähige Maßnahmen.

(4) Ein weiterer Sachbearbeiter ist für den Haushalt der nachgeordneten Einrichtungen verantwortlich. Er übernimmt sinngemäß die Aufgaben des Haushaltsbearbeiters des Bezirkes für die nachgeordneten Einrichtungen der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes und ist für die Koordinierung der Haushaltswirtschaft der nachgeordneten Einrichtungen verantwortlich.

## **7. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Stellvertreters des Bezirksschulrates für Unterricht und Erziehung und seiner Mitarbeiter**

### **7.1 Der Stellvertreter des Bezirksschulrates für Unterricht und Erziehung**

(1) Der Stellvertreter des Bezirksschulrates für Unterricht und Erziehung erhält vom Bezirksschulrat Anweisungen und Aufträge, die er in seinem Aufgabenbereich verantwortlich zu lösen hat. Er leitet den Bereich Unterricht und Erziehung in der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes. und ist für die Lösung grundlegender Fragen der Vorschulerziehung, der Sicherung eines hohen wissenschaftlichen Niveaus der Bildungs- und Erziehungsarbeit im allgemeinbildenden Unterricht und in der außerunterrichtlichen Tätigkeit in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Bezirk sowie für die Qualifizierung der Mitarbeiter der Kreisabteilungen in diesem Bereich verantwortlich.

In diesem Bereich ist er in Abstimmung mit dem Ersten Stellvertreter des Bezirksschulrates für die Planung der volkswirtschaftlichen Entwicklung und ihrer finanziellen und materiellen Sicherung verantwortlich.

Zur Lösung seiner Aufgaben stehen ihm die Referentin für Vorschulerziehung, der Referent für Erziehung, der Bezirksturnrat, die Fachrichtungsleiter und der Leiter der Bezirksstelle für Unterrichtsmittel zur Verfügung, für deren politisch-ideologische Erziehung, Anleitung und Kontrolle er verantwortlich ist und die er befähigt, ihre fachlichen Aufgaben in engem Zusammenhang mit einer aktiven schulpolitischen Arbeit in der Öffentlichkeit zu erfüllen.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen,

- a) Die Lösung grundlegender Fragen der Unterrichtsarbeit und der sozialistischen Erziehung in den Einrichtungen des Bezirkes, die Ausarbeitung komplexer Maßnahmen und Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit durch die Kreisabteilungen und die Orientierung der Kreisabteilungen auf die differenzierte Durchsetzung dieser Probleme;
- b) die Sicherung einer sachkundigen Führung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den bezirksunterstellten Einrichtungen;
- c) er führt den Erfahrungsaustausch und die Beratung sowie Unterstützung der Stellvertreter der Kreisschulräte für Unterricht und Erziehung bei der Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus der Bildung und Erziehung und die Vermittlung der Erfahrungen der besten Lehrkräfte und Erzieher sowie der Ergebnisse der pädagogischen Wissenschaft;



- d) den Erfahrungsaustausch über politische und pädagogische Probleme in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Erweiterten Oberschulen, der Spezialschulen, in den Internaten und Lehrlingswohnheimen;
  - e) die Sicherung der perspektivischen Planung im Aufgabenbereich und die Koordinierung aller für die Entwicklung der Bildungs- und Erziehungsarbeit wesentlichen Aufgaben im Bezirk;
  - f) die Entwicklung einer zielgerichteten, systematischen pädagogischen Propaganda im Bezirk.
- (3) Der Stellvertreter des Bezirksschulrates für Unterricht und Erziehung wendet bei der Durchführung seiner Aufgaben besonders folgende Methoden an:
- a) Die ständige Auswertung der analytischen Tätigkeit der Kreisabteilungen zur Feststellung des Niveaus der Unterrichtsarbeit und zur Kontrolle des Leistungsstandes sowie die Erarbeitung von entsprechenden Vorschlägen für die Leitungstätigkeit des Bezirksschulrates;
  - b) die systematische analytische Tätigkeit im Aufgabenbereich bei der Kontrolle des Leistungsstandes und der Erziehungsergebnisse an den bezirksunterstellten Schulen;
  - c) die Organisierung des Erfahrungsaustausches mit den Stellvertretern der Kreisschulräte für Unterricht und Erziehung und den Referenten und Fachberatern der Kreise;
  - d) das Studium und die Auswertung der Tätigkeit der Mitarbeiter im Bereich Unterricht und Erziehung der Kreise und die Übermittlung der dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse an alle Kreise sowie an das Bezirkskabinett für Weiterbildung, um im Rahmen der systematischen Weiterbildung der Lehrkräfte und Erzieher besonders wertvolle Erfahrungen in die Lehrtätigkeit einzubeziehen.

Durch regelmäßige kollektive und individuelle Beratungen und durch differenzierte Anleitungen und Kontrollen der ihm unterstellten Referenten und Fachrichtungsleiter sorgt er für eine richtige Aufgabenstellung und eine sorgfältige Erledigung der Aufträge in seinem Arbeitsbereich.

### **7.2 Die Referentin für Vorschulerziehung**

- (1) Die Bezirksreferentin für Vorschulerziehung erhält vom Stellvertreter des Bezirksschulrates für Unterricht und Erziehung Anweisungen und Aufträge, die sie in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich zu lösen hat. Sie ist für die Lösung wesentlicher Fragen der Vorschulerziehung im Bezirk verantwortlich und sichert durch ihre Tätigkeit eine qualifizierte Arbeit der Kreisreferentinnen.
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:
- a) Die Unterstützung und Beratung der Kreisreferentinnen für Vorschulerziehung bei der Schaffung von Bedingungen für die Vermittlung elementarer Kenntnisse an die Kinder und für die Erziehung der Kinder zu richtigen Verhaltensweisen durch die sorgfältige Verwirklichung der staatlichen Pläne für die Vorschulerziehung;
  - b) die Verallgemeinerung der fortgeschrittensten Erfahrungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der Vorschulerziehung;
  - c) die Sicherung und Kontrolle der langfristigen Weiterbildung der Kreisreferentinnen und Leiterinnen der Kindergärten in Zusammenarbeit mit dem Bezirkskabinett für Weiterbildung;
  - d) die verantwortliche Mitarbeit bei der wissenschaftlichen Erarbeitung der Perspektivpläne für die Vorschulerziehung im Bezirk;
  - e) die Organisierung des Erfahrungsaustausches der Kreisreferentinnen zur Verbesserung der Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der Vorschulerziehung.

### **7.3 Der Referent für Erziehung**

(1) Der Referent für Erziehung erhält vom Stellvertreter des Bezirksschulrates für Unterricht und Erziehung Anweisungen und Aufträge, die er in seinem Aufgabenbereich verantwortlich zu lösen hat. Er ist für die Lösung grundlegender Fragen der spezifischen Problematik der Erziehungsarbeit im Bezirk verantwortlich. Zur Lösung seiner Aufgaben steht ihm der Fachrichtungsleiter für die Tageserziehung zur Verfügung. Er sichert die Mitwirkung der Abteilung Volksbildung bei der Leitung der Feriengestaltung und des Jugendherbergswesens durch den Rat des Bezirkes.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:



- a) Die Auswertung der analytischen Tätigkeit der Kreisreferenten und der Erfahrungen der Kommission für Erziehung in den Kreisen mit dem Ziel, die Schwerpunkte für die Verbesserung der sozialistischen Erziehungsarbeit im Bezirk herauszuarbeiten;
- b) die Koordinierung aller erzieherischen Einflüsse und Kräfte in den gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen, besonders der DFJ, der GST, der Pionierorganisation "Ernst Thälmann" und der örtlichen Presse auf der Grundlage der vorhandenen Schwerpunkte und guten Beispiele der Erziehungsarbeit im Bezirk;
- c) das Studium, die Verallgemeinerung und Übertragung der besten Erfahrungen der Erziehungsarbeit in den Kreisen;
- d) die Unterstützung der Kreise bei der Entfaltung der pädagogischen Propaganda zur allseitigen Verbesserung der Erziehungsarbeit, insbesondere zur Verbesserung der Familienerziehung;
- e) die Durchführung des Erfahrungsaustausches zur Entwicklung der Erziehungsarbeit in den Oberschulinternaten und in den Lehrlingswohnheimen des Bezirkes.

#### **7.4 Der Bezirksturnrat**

(1) Der Bezirksturnrat erhält vom Stellvertreter des Bezirksschulrates für Unterricht und Erziehung Anweisungen und Aufträge, die er in seinem Aufgabenbereich verantwortlich zu lösen hat. Er leistet den Kreisturnräten Hilfe und ist für die systematische Entwicklung der körperlichen Bildung und Erziehung in allen Einrichtungen, die der Abteilung Volksbildung des Bezirkes unterstellt sind, verantwortlich.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Die fachliche Beratung und Unterstützung der Kreisturnräte bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Sports in den Kreisen;
- b) die Sicherung einer hohen Qualität des Unterrichts in den Kinder- und Jugendsportschulen des Bezirkes in enger Zusammenarbeit mit den Fachrichtungsleitern;
- c) die Sicherung einer richtigen Auswahl und Delegation von Schülern an die Kinder- und Jugendsportschulen sowie die enge Zusammenarbeit in diesen Fragen mit den Kreisturnräten und der Nachwuchskommission beim Bezirksvorstand des DTSB;
- d) die Organisierung des Erfahrungsaustausches mit den Kreisturnräten, um die neuesten politischen und fachwissenschaftlichen Probleme auf dem Gebiet der körperlichen Erziehung und Bildung auszuwerten und die besten Erfahrungen zu verallgemeinern und zu übertragen;
- e) die Koordinierung der Arbeit mit den Kreisreferenten für Körperkultur und Sport beim Rat des Bezirkes und mit dem Bezirksvorstand des DTSB.

#### **7.5 Die Fachrichtungsleiter**

(1) Fachrichtungsleiter sind hauptamtliche Fachlehrer, die mit verminderter Stundenzahl an einer Schule arbeiten und durch den Bezirksschulrat in ihre Funktion berufen werden. Die Tätigkeit der Fachrichtungsleiter ist auf die Lösung grundlegender fachlicher oder methodischer Fragen bestimmter Fachgruppen und auf die Durchsetzung der Einheit von unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Bildung und Erziehung gerichtet.

Sie tragen dazu bei

- eine hohe Qualität des wissenschaftlichen Niveaus und der Einheit von Bildung und Erziehung in der Unterrichtsarbeit der in den Fächern ihrer Bereiche unterrichtenden Lehrer im Bezirk zu sichern;
- die schöpferische Arbeit der Lehrkräfte und Erzieher sowie die Verallgemeinerung und Übertragung der besten Erfahrungen zu fördern.

Auf Grund ihrer verantwortungsvollen Aufgaben im Bezirk sollten sie in ihren Schulen nicht mit weiteren Aufgaben und Funktionen beauftragt werden.

(2) Die Fachrichtungsleiter haben insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Sie werten die analytische Tätigkeit der Fachberater und Fachkommissionen der Kreise aus und unterbreiten Vorschläge und Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Leitung der Bildungs-



und Erziehungsarbeit in ihrer Fachrichtung, vor allem hinsichtlich der Verallgemeinerung der besten Ergebnisse und ihrer Nutzung für die systematische Weiterbildung;

- b) sie wirken mit bei der Sicherung der Wissenschaftlichkeit der Bildung und Erziehung in den Fächern ihres Verantwortungsbereiches in den bezirksunterstellten Einrichtungen, vor allem bei der Durchsetzung des Prinzips der Einheit von Bildung und Erziehung im Unterricht und der Einheit von Unterricht und außerunterrichtlicher Bildung und Erziehung;
- c) sie unterstützen die Fachberater und Fachkommissionen in den Kreisen bei ihrer Arbeit zur Sicherung einer hohen Qualität der Unterrichtsarbeit in ihren Fachbereichen sowie bei der Qualifizierung der Lehrkräfte durch die Organisierung des Erfahrungsaustausches;
- d) sie arbeiten mit dem Büro für die Neuererbewegung zusammen und fördern die Verbreitung der Erfahrungen der Neuerer und der besten Pädagogen, u. a. durch die Organisierung von Konferenzen und Neuererberatungen im Bezirk unter Nutzung der Ausbildungsstätten und der Bezirkskabinette für Weiterbildung.

### **7.6 Der Fachberater für Sonderschulen**

(1) Der Fachberater für Sonderschulen ist ein hauptamtlicher Lehrer, der mit verminderter Stundenzahl an einer Sonderschule arbeitet und zugleich als Mitarbeiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes tätig ist. Er wird vom Bezirksschulrat in seine Funktion berufen. Er erhält vom Stellvertreter des Bezirksschulrates für Unterricht und Erziehung Anweisungen und Aufträge, die er in seinem Aufgabenbereich verantwortlich zu lösen hat.

Er ist für die Unterstützung des Stellvertreters des Bezirksschulrates bei der schulpolitischen und fachlichen Anleitung der Hilfsschulen sowie bei der Planung und Entwicklung aller Sonderschulen und Sonderschuleinrichtungen im Bezirk verantwortlich.

Er leitet die Bezirksfachkommission für Hilfsschulen. Auf Grund seiner verantwortungsvollen Aufgaben im Bezirk sollte er nicht mit weiteren Funktionen beauftragt werden.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) a) Die Erfassung und zweckmäßige Unterbringung psychisch und physisch geschädigter Kinder und Jugendlicher des Bezirkes in den Sonderschuleinrichtungen und die damit verbundene Einflußnahme auf die Entwicklung der Schulen und Einrichtungen nach Maßgabe der Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes;
- b) die Organisierung des Erfahrungsaustausches mit den leitenden Funktionären der Sonderschulen und -einrichtungen, um eine hohe Qualität der Bildung und Erziehung in den Einrichtungen zu fördern;
- c) die Entwicklung eines Systems von Stützpunktschulen für das Sonderschulwesen im Bezirk, die zugleich Konsultationsstützpunkte für die Qualifizierung der Leiter, Lehrkräfte und Erzieher sind;
- d) die Durchführung von Hospitationen und Kontrollen in den Sonderschuleinrichtungen und die Unterstützung der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise bei der Arbeit.

### **7.7 Der Leiter der Bezirksstelle für Unterrichtsmittel**

(1) Der Leiter der Bezirksstelle für Unterrichtsmittel erhält vom Stellvertreter des Bezirksschulrates für Unterricht und Erziehung Anweisungen und Aufträge, die er in seinem Aufgabenbereich verantwortlich zu lösen hat. Er ist für die Sicherung eines sachgerechten und unterrichtswirksamen Einsatzes der Unterrichtsmittel, für die systematische Ausstattung der Schulen des Bezirkes mit Unterrichtsmitteln, insbesondere mit Projektions- und Tonwiedergabegeräten, und für die zielgerichtete Arbeit der Werkstätten im Bezirk verantwortlich.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Die langfristige Planung der Arbeit der Bezirksstelle für Unterrichtsmittel auf der Grundlage der pädagogischen Hauptaufgaben der Abteilung Volksbildung im Bezirk;
- b) die Anleitung und Unterstützung der Leiter der Kreisstellen für Unterrichtsmittel bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- c) die Information und Beratung der Stellvertreter des Bezirksschulrates über theoretische Probleme der Funktion der Unterrichtsmittel;



- d) die ständige Auswertung der Analysen der Kreisstellen für Unterrichtsmittel bzw. der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise über die Arbeit mit den Unterrichtsmitteln. Er unterbreitet entsprechende Schlußfolgerungen und Vorschläge für die Leitungstätigkeit des Bezirksschulrates und seiner Stellvertreter;
  - e) die Organisierung der Mitwirkung von hervorragenden Lehrkräften und Erziehern bei der Neuentwicklung von Unterrichtsmitteln durch das DPZI, durch wissenschaftliche Einrichtungen sowie durch die Bezirksstelle für Unterrichtsmittel in enger Zusammenarbeit mit den Fachrichtungsleitern und dem Büro für die Neuererbewegung;
  - f) die Begutachtung von gegenständlichen Neuerervorschlägen und die schutz- und patentrechtliche Sicherung dieser Neuerungen,
  - g) die Sicherung der gesamten technischen Kontrollen und Gerätedurchsichten in den Kreisen, bezirksunterstellten Einrichtungen und des Reparaturdienstes.
- (3) Er ist für die Anleitung und Qualifizierung der in der Bezirksstelle für Unterrichtsmittel tätigen Mitarbeiter (Hauptsachbearbeiter, Werkstattleiter, Techniker) verantwortlich und gibt ihnen Anweisungen und Aufträge.

## **8. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Stellvertreters des Bezirksschulrates für polytechnische Bildung und seiner Mitarbeiter**

### **8.1 Der Stellvertreter des Bezirksschulrates für polytechnische und berufliche Bildung**

(1) Der Stellvertreter des Bezirksschulrates für polytechnische und berufliche Bildung erhält vom Bezirksschulrat Anweisungen und Aufträge, die er in seinem Aufgabenbereich verantwortlich zu lösen hat. Er leitet den Bereich polytechnische und berufliche Bildung in der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes und ist für die Lösung grundlegender Fragen bei der Durchsetzung der staatlichen Schulpolitik auf dem Gebiet der polytechnischen und beruflichen Bildung sowie für die Qualifizierung der Tätigkeit der Kreisabteilungen in diesem Bereich verantwortlich.

Zur Lösung seiner Aufgaben stehen ihm die Referenten für polytechnische Bildung und Erziehung, der Referent für Berufsausbildung, der Referent für Volkshochschulen sowie die Fachrichtungsleiter zur Verfügung, für deren Anleitung und Kontrolle er verantwortlich ist.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Die Sicherung einer sachkundigen Führung der Bildungs- und Erziehungsarbeit auf dem Gebiet der polytechnischen und beruflichen Bildung durch die Kreisabteilungen und in den bezirksunterstellten Einrichtungen der Volksbildung,
- b) die Durchsetzung von Grundsatzfragen der staatlichen Schulpolitik auf dem Gebiet der polytechnischen und beruflichen Bildung und Erziehung an den Oberschulen, Volkshochschulen -und an den der Volksbildung unterstellten kommunalen und zentralen Berufsschulen sowie Mitwirkung bei der Kontrolle der staatlichen Schulpolitik entsprechend den zentralen Weisungen -in den Einrichtungen der Berufsbildung.  
Die Kontrolle der Durchsetzung der staatlichen Schulpolitik in den Einrichtungen der Berufsbildung umfaßt die Kontrolle:
  - der Sicherung der Einheitlichkeit des sozialistischen Bildungssystems;
  - der Durchsetzung der auf dem Gebiet der Schulpolitik erlassenen Gesetze und anderer zentraler Weisungen;
  - der Einhaltung der Rahmenstundentafeln und -ausbildungsunterlagen,
  - der Verwirklichung der wissenschaftlichen Leitungsmethoden auf den verschiedensten Ebenen;
  - der Leitung der Berufsbildung als immanenter Bestandteil der Leitung der Produktion,
- c) die Unterstützung und Beratung der Kreisabteilungen zur Analysierung des Standes der politisch-ideologischen Erziehung in den Einrichtungen der Berufsbildung.  
Die Anleitung und Unterstützung zur analytischen Tätigkeit auf diesen Gebieten erstrecken sich in erster Linie auf die Einschätzung der Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit, der Ergebnisse, die sich im Wissen, Können und sozialistischen Verhalten der Schüler und Jugendlichen ausdrücken:
  - die Einschätzung der Erläuterung der Politik von Partei und Regierung sowie der Klärung politischer und schulpolitischer Grundfragen vor Lehrkräften, Erziehern und Jugendlichen;
  - die Einschätzung der staatsbürgerlichen und weltanschaulichen Bildung und Erziehung sowie der



Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Lehrkräfte, Erzieher und Jugendlichen;  
die Gestaltung einer vielseitigen und interessanten außerunterrichtlichen Tätigkeit zur Unterstützung des Lernens und der sozialistischen Erziehung sowie zur maximalen Förderung von Begabungen und Talenten;

- d) die Ausarbeitung der perspektivischen Entwicklung der polytechnischen und beruflichen Bildung an den Oberschulen auf der Grundlage des "Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem" und unter Berücksichtigung der ökonomischen Bedingungen und volkswirtschaftlichen Erfordernisse des Bezirkes;
- e) die Abstimmung und Bestätigung der mit der beruflichen Grundausbildung beginnenden Klassen und Schulen sowie Ermittlung der Anzahl der Oberschüler, die eine berufliche Grundausbildung aufgenommen haben. Abstimmung dieser Zahlen mit den Planungsorganen sowie Koordinierung aller Maßnahmen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe im Bezirk und in den Kreisen im Hinblick auf die Entwicklung der beruflichen Grundausbildung an den Oberschulen;
- f) die Sicherung einer einheitlichen politisch-ideologischen Führung und sachkundigen Beratung und Qualifizierung der Stellvertreter der Kreisschulräte in Fragen der polytechnischen und beruflichen Bildung an den Oberschulen und einer wirksamen Berufsorientierung im Bezirk sowie Unterstützung der Kreisabteilungen bei der planmäßigen Vorbereitung der Schüler auf die Berufsausbildung entsprechend den Erfordernissen der Hauptzweige der Wirtschaft;
- g) die Organisierung und Durchsetzung des Erfahrungsaustausches der Volkshochschulen sowie der der Volksbildung unterstellten kommunalen und zentralen Berufsschulen auf Bezirksebene;
- h) die Auswertung, der Analysen der Kreise über die Facharbeiterprüfungen und Abschlußprüfungen der beruflichen Grundausbildung mit den Verantwortlichen für Berufsbildung der Wirtschafts- und Fachorgane auf Bezirksebene sowie Erarbeitung von Schlußfolgerungen und Vorschlägen zur Verbesserung der Leitungstätigkeit im Aufgabenbereich;
- i) die Nutzung der Erfahrungen der besten Konsultationsschulen und Konsultationsstützpunkte für die polytechnische Bildung und Erziehung und berufliche Grundausbildung sowie ihre Verallgemeinerung und systematische Verbreitung der besten Erfahrungen im Bezirk.

(3) Der Stellvertreter des Bezirksschulrates für polytechnische und berufliche Bildung wendet bei der Durchführung seiner Aufgaben besonders folgende Methoden an:

- a) Die ständige Auswertung der analytischen Tätigkeit der Kreisabteilungen bei der Sicherung eines hohen Niveaus der polytechnischen und beruflichen Bildung bei der Kontrolle des Leistungsstandes und Erarbeitung von Vorschlägen für die Verbesserung der Leitungstätigkeit, des Bezirksschulrates;
- b) die systematische analytische Tätigkeit im Aufgabenbereich zur Qualifizierung und Kontrolle der polytechnischen und beruflichen Bildung in den bezirksunterstellten Einrichtungen der Volksbildung,
- c) die Organisierung des Erfahrungsaustausches mit den Stellvertretern für polytechnische und berufliche Bildung in den Kreisen, den Referenten, Sachbearbeitern und Fachberatern;
- d) die Abstimmung und Koordinierung der Aufgaben mit den Wirtschaftsorganen und den anderen Bereichen in der Abteilung Volksbildung sowie Sicherung des einheitlichen Handelns der Mitarbeiter im Aufgabenbereich;
- e) das Studium der Tätigkeit der Mitarbeiter der Kreisabteilungen im Verantwortungsbereich und Übermittlung der dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse an alle Kreise und an das Bezirkskabinett für Weiterbildung.

Durch regelmäßige kollektive und individuelle Beratungen und durch differenzierte Anleitungen und Kontrollen der ihm unterstellten Referenten, Sachbearbeiter und Fachrichtungsleiter sorgt er für eine richtige Aufgabenstellung und eine sorgfältige Erledigung der Aufgaben in seinem Arbeitsbereich. Dabei befähigt er sie insbesondere dazu, ihre fachlichen Aufgaben in der täglichen Praxis mit der aktiven Verwirklichung der Bildungspolitik zu verbinden.



## **8.2 Die Referenten und die Fachrichtungsleiter für polytechnische Bildung und Erziehung und für berufliche Grundausbildung**

(1) Die Referenten und Fachrichtungsleiter für polytechnische Bildung und Erziehung erhalten vom Stellvertreter des Bezirksschulrates für polytechnische und berufliche Bildung Anweisungen und Aufträge, die sie in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich zu lösen haben. Sie sind für die Unterstützung des Stellvertreters für polytechnische und berufliche Bildung bei der Lösung grundlegender Fragen zur Sicherung der polytechnischen Bildung und Erziehung in den Oberschulen, Hilfsschulen und den unmittelbar unterstellten Oberschulen und Einrichtungen verantwortlich.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Die Analyse der Arbeitsergebnisse im Fachbereich und Auswertung der Analysen der Kreisabteilungen und der bezirksunterstellten Einrichtungen sowie Erarbeitung von Schlußfolgerungen und Maßnahmen für die Verbesserung der Leitungstätigkeit des Bezirksschulrates und die Verbesserung der systematischen Weiterbildung durch das Bezirkskabinett für Weiterbildung;
- b) die Koordinierung aller Maßnahmen der Kreise und der wirtschaftsleitenden Organe im Hinblick auf die Führung und Entwicklung der polytechnischen Bildung und Erziehung und der beruflichen Ausbildung an den Oberschulen;
- c) die Ausarbeitung der perspektivischen Entwicklung der polytechnischen Bildung und Erziehung und beruflichen Grundausbildung an den Oberschulen, Hilfsschulen, Kinder- und Jugendsport-schulen, Spezialkinderheimen und allen der Abteilung Volksbildung unterstellten Einrichtungen.

(3) Die Referenten und Fachrichtungsleiter für polytechnische Bildung und Erziehung lösen diese Aufgaben, indem sie die Fachberater und Fachkommissionen der Kreise operativ und differenziert anleiten, die Erfahrungen der Neuerer auf ihrem Gebiet studieren, verallgemeinern und übertragen.

Sie organisieren außerdem in Zusammenarbeit mit dem Büro für die Neuererbewegung Konferenzen und Neuererberatungen.

## **8.3 Der Referent für Berufsausbildung**

(1) Der Referent für Berufsausbildung erhält vom Stellvertreter des Bezirksschulrates für polytechnische und berufliche Bildung Anweisungen und Aufträge, die er in seinem Aufgabenbereich verantwortlich zu lösen hat. Er ist ihm gegenüber für die Durchsetzung der staatlichen Schulpolitik auf dem Gebiet der beruflichen Bildung und die Lösung grundlegender Fragen bei der Führung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Einrichtungen der Berufsausbildung verantwortlich.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Die Unterstützung des Stellvertreters des Bezirksschulrates für polytechnische und berufliche Bildung bei der Verwirklichung seiner Aufgaben gegenüber den Referenten für Berufsbildung in den Kreisen
- b) die Auswertung der Kreisanalysen über die Bildungs- und Erziehungsergebnisse der den Abteilungen Volksbildung unterstellten kommunalen und zentralen Berufsschulen Erarbeitung von Schlußfolgerungen und Vorschlägen zur Verbesserung der Leitungstätigkeit im Aufgabenbereich und der systematischen Weiterbildung durch das Bezirkskabinett für Weiterbildung,
- c) die Sicherung der berufstheoretischen und berufspraktischen Ausbildung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen;
- d) die Auswertung der Ergebnisse der beruflichen Ausbildung an den Erweiterten Oberschulen
- e) die Mitarbeit bei der Zusammenfassung und Bilanzierung sowie Koordinierung des Einsatzes der Fachlehrer für die -allgemeinbildenden Fächer, Zusammenfassung und Bilanzierung des Fachlehrerbedarfs für den berufstheoretischen Unterricht in den Einrichtungen der Berufsbildung sowie Sicherung des Einsatzes und der Auslastung dieser Lehrer;
- f) die Anleitung und Unterstützung der Kreise bei der Entwicklung neuer Formen und Wege der differenzierten berufsspezifischen Einwirkung durch die Wirtschafts- und Fachorgane auf die Verbesserung des Inhalts der berufstheoretischen und berufspraktischen Ausbildung der Lehrlinge, die an den der Volksbildung unterstellten kommunalen und zentralen Berufsschulen unterrichtet werden;



- g) die Auswertung der Analysen der Kreise über die Facharbeiterprüfungen und Abschlußprüfungen der beruflichen Grundausbildung sowie Erarbeitung von Schlußfolgerungen und Vorschlägen zur Verbesserung der Leitungstätigkeit im Aufgabenbereich.

(3) Der Referent für Berufsausbildung löst diese Aufgaben, indem er die besten Erfahrungen der Arbeit studiert, verallgemeinert und überträgt, den Erfahrungsaustausch der den Abteilungen Volksbildung unterstellten kommunalen und zentralen Berufsschulen organisiert und die Qualifizierung der Lehrkräfte und Erzieher im Prozeß der Arbeit fördert.

#### **8.4 Der Referent für Volkshochschulen**

(1) Der Referent für Volkshochschulen erhält vom Stellvertreter des Bezirksschulrates für polytechnische und berufliche Bildung, Anweisungen und Aufträge, die er in seinem Aufgabenbereich verantwortlich zu lösen hat. Er ist ihm gegenüber für die Durchsetzung der staatlichen Schulpolitik auf dem Gebiet der Erwachsenenqualifizierung in den Volkshochschulen verantwortlich.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Die Auswertung der Kreisanalysen über die perspektivische Planung der Entwicklung der Volkshochschulen sowie deren Bildungs- und Erziehungsergebnisse und Erarbeitung von Schlußfolgerungen für die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Volkshochschulen, insbesondere für die Entwicklung neuer Formen und Methoden in der Frauenqualifizierung;
- b) die Organisierung des Erfahrungsaustausches der Direktoren der Volkshochschulen der Kreise und die Durchführung von Koordinierungsmaßnahmen mit den wirtschaftsleitenden Organen im Bezirk auf dem Gebiet der Erwachsenenqualifizierung;
- c) die Unterstützung bei der Ermittlung des Bedarfs an Lehrkräften der Volkshochschulen im Bezirk und Mitwirkung bei der Planung des Fachlehreinsatzes sowie, bei der Festlegung von Maßnahmen zur Qualifizierung
- d) die Mitwirkung bei der Auswertung der Analysen der Volkshochschulen über die Prüfungen und Erarbeitung von Schlußfolgerungen und Vorschlägen zur Verbesserung der Leitungstätigkeit im Aufgabenbereich.

(3) Der Referent für Volkshochschulen löst diese Aufgaben, indem er die besten Erfahrungen studiert, verallgemeinert und überträgt. Er organisiert den Erfahrungsaustausch und die Qualifizierung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte im Prozeß der Arbeit.

#### **9. Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Referatsleiters für Jugendhilfe**

(1) Der Leiter des Referats Jugendhilfe untersteht unmittelbar dem Bezirksschulrat. Er sichert im Auftrag des Bezirksschulrates eine qualifizierte Arbeit der Kreisreferenten für Jugendhilfe. Auf der Grundlage der vom Zentralen Jugendhilfeausschuß ausgearbeiteten Grundsätze sichert er die Einheitlichkeit und Wissenschaftlichkeit der Entscheidungstätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Bezirk. Er ist Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses, des Bezirkes.

Er unterstützt die Kreisabteilungen für Volksbildung bei der Anleitung der Normalheime und leitet die bezirksunterstellten Spezialheime direkt an. Zur Lösung der Aufgaben stehen ihm Referenten für Jugendhilfe, für Normalheime und Spezialheime zur Verfügung. Er stützt sich auf die Bezirksfachkommission für Jugendhilfe und auf die Bezirksfachkommission für Normalheime.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Die Anleitung und Unterstützung der Arbeit der Kreisreferenten für Jugendhilfe entsprechend den in der "Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe" festgelegten Aufgaben; die Einflußnahme auf die planmäßige Kaderentwicklung und die Gewährleistung der Kaderbesetzung der Referate Jugendhilfe der Räte der Kreise sowie die Schaffung einer Kaderreserve für leitende Funktionen; die Sicherung der Weiterbildung der Jugendfürsorger und Leiter der Referate Jugendhilfe der Räte der Kreise und Städte durch das Bezirkskabinett für Weiterbildung
- b) die Anleitung der pädagogischen Entscheidungstätigkeit der Organe der Jugendhilfe bei den Räten der Kreise auf den Gebieten der Erziehungshilfe, des Vormundschaftswesens und des Rechtsschutzes für Minderjährige; die Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise und die Bearbeitung von Eingaben auf dem Gebiet



der Jugendhilfe und Heimerziehung; die Leitung des Jugendhilfeausschusses des Rates des Bezirkes; die Erarbeitung und Weiterleitung von Vorschlägen zur Lösung der Jugendhilfeaufgaben als Bestandteil der Jugend- und Bildungspolitik an den Rat des, Bezirkes, den Bezirksschulrat und andere staatliche und gesellschaftliche Organe;

- c) die Führung der Arbeit in den Spezialheimen des Bezirkes, insbesondere die Sicherung einer systematischen politisch-ideologischen und pädagogischen Beratung und Qualifizierung der Leiter und Erzieher im Prozeß der Durchführung ihrer Arbeit mit dem Ziel der Erreichung einer hohen Qualität in der schulischen und beruflichen Bildung, in der Produktion, der außerunterrichtlichen Erziehung und der Lösung der sozial-pädagogischen Aufgabenstellung; die planmäßige Kaderentwicklung und die Gewährleistung der Kaderbesetzung, die Sicherung der Weiterbildung in Verbindung mit dem Bezirkskabinett für Weiterbildung, die Wahrnehmung der Aufgaben hinsichtlich der Planung der Wirtschaftsführung. und des Haushaltes;
- d) die Anleitung und Kontrolle der Arbeit des Leiters und der Erzieher in der Durchgangseinrichtung und die Gewährleistung der Kaderbesetzung und Qualifizierung
- e) die Anleitung und Unterstützung der Referatsleiter für Jugendhilfe der Räte der Kreise bei der Anleitung der Arbeit in den Normalheimen (Normalkinderheime, Vorschulheime, Hilfsschulheime, Jugendwohnheime); insbesondere
  - die Unterstützung und Beratung bei der Schaffung von Bedingungen zur Verwirklichung der sozial-pädagogischen Aufgabenstellung dieser Einrichtungen
  - die Verallgemeinerung der fortgeschrittensten Erfahrungen und Erkenntnisse der Heimerziehung in Verbindung mit der Auswertung der besten Ergebnisse in der Erziehungsarbeit anderer Einrichtungen
  - die Sicherung und Kontrolle der speziellen sozial-pädagogischen Weiterbildung der Erzieher und Leiter der Normalheime in Zusammenarbeit mit dem Bezirkskabinett für Weiterbildung und der Bezirksfachkommission für Normalheime,
  - die Unterstützung der Kreise bei der wissenschaftlichen Erarbeitung der Perspektivplanung für die Entwicklung dieser Einrichtungen und die Anleitung der Kreise hinsichtlich einer planmäßigen Entwicklung der Kaderarbeit mit den Erziehern und Leitern dieser Einrichtungen,
  - die Organisation und Kontrolle der Einweisung in die Normalheime.

(3) Der Referatsleiter für Jugendhilfe wendet bei der Durchführung seiner Aufgaben besonders folgende Methoden an:

- a) Auf der Grundlage zentraler Anleitung, und des Entwicklungsstandes der Arbeit im Bezirk erarbeitet er die Orientierung für die Arbeitsplanung der Referate Jugendhilfe der Räte der Kreise und für die Heime der Jugendhilfe. Er sichert eine operative Anleitung, Unterstützung und Kontrolle in den Kreisreferaten und Heimen und führt Beratungen mit den Leitern der Referate und der Heime durch;
- b) er entwickelt eine zielgerichtete analytische Tätigkeit, vor allem in Hinblick. auf die pädagogische Entscheidungstätigkeit der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise;
- c) er entwickelt auf Bezirksebene eine enge Zusammenarbeit mit den staatlichen und gesellschaftlichen Organen und Organisationen;
- d) er sichert die Arbeit der Bezirksfachkommission für Jugendhilfe und für Normalheime,
- e) er informiert den Bezirksschulrat über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit, damit sie in der Tätigkeit der Stellvertreter des Bezirksschulrates Berücksichtigung finden.